

## **Weltpostvertrag**

vom 14. September 1994 (BGBl. 1998 II S. 2082)

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Erster Teil**

##### **Gemeinsame Vorschriften**

##### **Einziges Kapitel**

Allgemeine Bestimmungen für den internationalen Postdienst

Artikel

- 1 Freiheit des Durchgangs
- 2 Verfügungsrecht über Postsendungen
- 3 Einführung neuer Dienste
- 4 Währungseinheit
- 5 Postwertzeichen
- 6 Gebühren
- 7 Postgebührenfreiheit
- 7.1 Grundsätzliches
- 7.2 Postdienst
- 7.3 Kriegsgefangene und Zivilinternierte
- 7.4 Blindensendungen

#### **Zweiter Teil**

##### **Bestimmungen über die Briefpost: Leistungsangebot**

##### **Kapitel 1**

Grunddienste

- 8 Briefsendungen
- 9 Freimachungsgebühren
- 10 Gebührenfestsetzung nach Beförderungsart oder Geschwindigkeit
- 11 Vorzugsgebühren
- 12 Besondere Gebühren
- 13 Freimachung
- 14 Freimachung von Briefsendungen auf Schiffen
- 15 Internationale Antwortscheine

##### **Kapitel 2**

Sonderdienste

- 16 Einschreibsendungen
- 17 Sendungen mit Auslieferungsnachweis
- 18 Wertsendungen
- 19 Sendungen mit Eilzustellung
- 20 Rückschein
- 21 Eigenhändige Auslieferung
- 22 Gebühren- und abgabefrei auszuliefernde Sendungen
- 23 Internationaler Werbeantwortdienst
- 24 Leichtverderbliche biologische Stoffe. Radioaktive Stoffe

##### **Kapitel 3**

Besondere Bestimmungen

- 25 Einlieferung von Briefsendungen im Ausland

- 26 Nichtzulässige Sendungen. Verbote
- 27 Nachsendung
- 28 Unzustellbare Sendungen
- 29 Zurückziehung, Änderung oder Berichtigung der Aufschrift auf Verlangen des Absenders
- 30 Nachforschungsanträge

#### **Kapitel 4**

##### Zollangelegenheiten

- 31 Zollkontrolle
- 32 Gestellungsgebühr
- 33 Zölle und andere Abgaben

#### **Kapitel 5**

##### Haftung

- 34 Haftung der Postverwaltungen. Entschädigungen
  - 34.1 Allgemeines
  - 34.2 Einschreibsendungen
  - 34.3 Sendungen mit Auslieferungsnachweis
  - 34.4 Wertsendungen
- 35 Haftungsausschluß seitens der Postverwaltungen
- 36 Haftung des Absenders
- 37 Zahlung der Entschädigung
- 38 Eventuelle Zurückforderung der Entschädigung vom Absender beziehungsweise vom Empfänger

#### **Kapitel 6**

##### Elektronischer Briefdienst

- 39 Allgemeine Bestimmungen
- 40 Fernkopierdienste
- 41 Textbriefdienste

#### **Dritter Teil**

#### **Bestimmungen über die Briefpost: Beziehungen zwischen den Postverwaltungen**

#### **Kapitel 1**

##### Behandlung von Briefsendungen

- 42 Ziele im Bereich der Dienstqualität
- 43 Austausch der Sendungen
- 44 Austausch von Kartenschlüssen mit Militäreinheiten
- 45 Vorübergehende Einstellung von Diensten

#### **Kapitel 2**

##### Behandlung von Haftungsfällen

- 46 Feststellung der Haftung zwischen den Postverwaltungen

#### **Kapitel 3**

##### Durchgangs- und Endvergütungen

- 47 Durchgangsvergütungen
- 48 Durchgangsvergütungssätze
- 49 Endvergütungen
- 50 Befreiung von Durchgangs- und Endvergütungen

- 51 Abrechnung der Durchgangs- und Endvergütungen
- 51.1 Durchgangsvergütungen
- 51.2 Endvergütungen

#### **Kapitel 4**

Luftbeförderungskosten

- 52 Allgemeine Grundsätze
- 53 Grundvergütungssätze und Berechnung der Luftbeförderungskosten

#### **Kapitel 5**

Datenverbindungen

- 54 Allgemeine Bestimmungen

#### **Kapitel 6**

Verschiedene Bestimmungen

- 55 Abrechnung
- 56 Erteilen von Auskünften, Veröffentlichungen des Internationalen Büros, Aufbewahrung der Unterlagen, Formblätter

#### **Vierter Teil**

##### **EMS-Dienst**

- 57 EMS-Dienst

#### **Fünfter Teil**

##### **Schlußbestimmungen**

- 58 Verpflichtung zu strafrechtlichen Maßnahmen
- 59 Bedingungen für die Annahme von Vorschlägen zum Weltpostvertrag und zu seiner Vollzugsordnung
- 60 Inkrafttreten und Geltungsdauer des Weltpostvertrags

#### **Schlussprotokoll zum Weltpostvertrag**

Artikel

- I Verfügungsrecht über Postsendungen
- II Gebühren
- III Ausnahme von der Postgebührenfreiheit für Blindensendungen
- IV Päckchen
- V Drucksachen. Höchstgewicht
- VI Eingeschriebene M-Beutel
- VII Einlieferung von Briefsendungen im Ausland
- VIII Verbote
- IX Zollpflichtige Gegenstände
- X Zurückziehung. Änderung oder Berichtigung der Aufschrift
- XI Nachforschungsanträge
- XII Gestellungsgebühr
- XIII Haftung der Postverwaltungen
- XIV Haftungsausschluß seitens der Postverwaltungen
- XV Zahlung der Entschädigung
- XVI Besondere Durchgangsvergütungen
- XVII Kosten für die Luftbeförderung im Inland

Die unterzeichneten Regierungsbevollmächtigten der Mitgliedsländer des Weltpostvereins haben aufgrund des Artikels 22 Absatz 3 der am 10. Juli 1964 in Wien beschlossenen Satzung des Weltpostvereins im gegenseitigen Einvernehmen und vorbehaltlich des Artikels 25 Absatz 4 der Satzung in diesem Vertrag die gemeinsamen Vorschriften für den internationalen Postdienst und die Bestimmungen über die Briefdienste festgelegt.

## **Erster Teil**

### **Gemeinsame Vorschriften für den internationalen Postdienst**

#### **Einziges Kapitel**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 1 Freiheit des Durchgangs**

1. Die Freiheit des Durchgangs ist in Artikel 1 der Satzung als Grundsatz verankert. Danach ist jede Postverwaltung verpflichtet, die ihr von einer anderen Verwaltung übergebenen Kartenschlüsse und Briefsendungen des offenen Durchgangs stets auf den schnellsten Beförderungswegen und mit den sichersten Beförderungsmitteln weiterzuleiten, die sie für ihre eigenen Sendungen benutzt.
2. Mitgliedsländern, die sich am Austausch von Briefen mit leichtverderblichen biologischen Stoffen oder radioaktiven Stoffen nicht beteiligen, steht es frei, diese Sendungen nicht zur Beförderung im offenen Durchgang durch ihr Gebiet zuzulassen. Dasselbe gilt für Briefsendungen mit Ausnahme von Briefen, Postkarten und Blindensendungen, die nicht den Rechtsvorschriften entsprechen, die ihre Veröffentlichung oder ihre Verbreitung im Durchgangsland regeln.
3. Die Freiheit des Durchgangs für auf dem Land-/Seeweg zu befördernde Postpakete ist auf das Gebiet der Länder beschränkt, die sich an diesem Dienst beteiligen.
4. Die Freiheit des Durchgangs für Luftpostpakete wird im gesamten Gebiet des Weltpostvereins gewährleistet. Jedoch dürfen Mitgliedsländer, die nicht Vertragspartei des Postpaketübereinkommens sind, nicht gezwungen werden, sich an der Beförderung von Luftpostpaketen auf dem Land-/Seeweg zu beteiligen.
5. Wenn ein Mitgliedsland die Bestimmungen über die Freiheit des Durchgangs nicht beachtet, sind die anderen Mitgliedsländer berechtigt, den Postverkehr mit diesem Land einzustellen.

##### **Artikel 2 Verfügungsrecht über Postsendungen**

Eine Postsendung gehört so lange dem Absender, wie sie dem Empfänger noch nicht ausgeliefert worden ist, es sei denn, daß sie in Anwendung der Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes beschlagnahmt worden ist.

##### **Artikel 3 Einführung neuer Dienste**

Die Verwaltungen können im gegenseitigen Einvernehmen neue, in den Verträgen des Vereins nicht ausdrücklich vorgesehene Dienste einführen. Die Gebühren für einen neuen Dienst werden von jeder beteiligten Verwaltung unter Berücksichtigung der Betriebskosten des Dienstes festgelegt.

##### **Artikel 4 Währungseinheit**

Die in Artikel 7 der Satzung vorgesehene und im Weltpostvertrag und in den

Übereinkommen sowie in ihren Vollzugsordnungen verwendete Währungseinheit ist das Sonderziehungsrecht (SZR).

### **Artikel 5 Postwertzeichen**

1. Nur die Postverwaltungen geben die Postwertzeichen heraus, die nach den Verträgen des Vereins als Nachweis für die Entrichtung des Freimachungsbetrags gelten. Postfreimarken, Freistempelabdrucke und mittels Druckpresse oder anderer Druck- oder Stempelverfahren hergestellte Abdrucke, die den Bestimmungen der Vollzugsordnung entsprechen, dürfen nur mit Genehmigung der Postverwaltung verwendet werden.
2. Themen und Motive der Postwertzeichen müssen dem Geist der Präambel der Satzung des Weltpostvereins und den von den Organen des Vereins getroffenen Entscheidungen entsprechen.

### **Artikel 6 Gebühren**

1. Die Gebühren für die einzelnen internationalen Postdienste sind im Weltpostvertrag und in den Übereinkommen festgelegt. Die Festlegung dieser Gebühren soll sich grundsätzlich an den Kosten für die Bereitstellung dieser Leistungen orientieren.
2. Die angewandten Gebühren einschließlich derjenigen, die in den Verträgen als Richtwerte angegeben sind, müssen mindestens ebenso hoch sein wie die auf Inlandssendungen mit denselben Merkmalen (Sendungsart, Menge, Bearbeitungszeit usw.) angewandten Gebühren.
3. Die Postverwaltungen dürfen alle im Weltpostvertrag und in den Übereinkommen festgelegten Gebühren einschließlich der nicht als Richtwerte angegebenen Gebühren überschreiten,
  - 3.1 wenn die Gebühren, die sie in ihrem Inlandsdienst für dieselben Leistungen anwenden, höher sind als die festgelegten;
  - 3.2 wenn dies zur Deckung der Betriebskosten ihrer Dienste oder aus irgendeinem anderen vernünftigen Grund erforderlich ist.
4. Es ist verboten, von den Kunden andere als die im Weltpostvertrag und in den Übereinkommen vorgesehenen postalischen Gebühren irgendeiner Art zu erheben.
5. Außer in den im Weltpostvertrag und in den Übereinkommen vorgesehenen Fällen behält jede Postverwaltung die von ihr erhobenen Gebühren.

### **Artikel 7 Postgebührenfreiheit**

1. Grundsätzliches
  - 1.1 Die Fälle, in denen Postgebührenfreiheit gewährt wird, sind im Weltpostvertrag und in den Übereinkommen ausdrücklich vorgesehen.
2. Postdienst
  - 2.1 Postdienstliche Briefsendungen, die von Postverwaltungen oder deren Dienststellen abgesandt werden, sind von allen Postgebühren
  - 2.2 Von allen Postgebühren mit Ausnahme der Luftpostzuschläge befreit sind postdienstliche Briefsendungen, die
    - 2.2.1 zwischen Organen des Weltpostvereins und Organen der Engeren Vereine ausgetauscht werden;
    - 2.2.2 zwischen Organen dieser Vereine ausgetauscht werden;
    - 2.2.3 von diesen Organen an die Postverwaltungen oder deren Dienststellen gesandt werden.
3. Kriegsgefangene und Zivilinternierte
  - 3.1 Briefsendungen, Postpakete und Sendungen der Postfinanzdienste, die

entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der in der Vollzugsordnung genannten Stellen an Kriegsgefangene gerichtet sind oder von diesen abgesandt werden, sind von allen Postgebühren mit Ausnahme der Luftpostzuschläge befreit. In einem neutralen Land aufgenommene und internierte Kriegsteilnehmer werden bei der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen den eigentlichen Kriegsgefangenen gleichgestellt.

3.2 Die in Absatz 3.1 vorgesehenen Bestimmungen gelten auch für Briefsendungen, Postpakete und Sendungen der Postfinanzdienste, die entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der in der Vollzugsordnung genannten Stellen aus anderen Ländern an Zivilinternierte im Sinne der Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten gerichtet sind oder von diesen abgesandt werden.

3.3 Die in der Vollzugsordnung genannten Stellen genießen ebenfalls Postgebührenfreiheit für die Briefsendungen, Postpakete und Sendungen der Postfinanzdienste, welche die in den Absätzen 3.1 und 3.2 genannten Personen betreffen und die diese Stellen unmittelbar oder als Vermittler absenden oder erhalten.

3.4 Pakete werden bis zu einem Gewicht von 5 Kilogramm gebührenfrei befördert. Das Höchstgewicht wird für Sendungen, deren Inhalt unteilbar ist, und für Sendungen, die zwecks Verteilung an die Gefangenen an ein Lager oder dessen Vertrauensleute gerichtet sind, auf 10 Kilogramm heraufgesetzt.

4. Blindensendungen

4.1 Blindensendungen sind von allen Postgebühren mit Ausnahme der Luftpostzuschläge befreit.

## **Zweiter Teil**

### **Bestimmungen über die Briefpost: Leistungsangebot**

#### **Kapitel 1**

#### **Grunddienste**

#### **Artikel 8 Briefsendungen**

1. Briefsendungen werden auf der Grundlage eines der beiden folgenden Systeme klassifiziert. Es steht jeder Postverwaltung frei zu entscheiden, welches System sie bei ihrem abgehenden Verkehr anwendet.

2. Das erste System beruht auf der Geschwindigkeit, mit der die Sendungen bearbeitet werden. In diesem Fall werden sie folgendermaßen unterteilt:

2.1 Vorrangsendungen: Sendungen, die auf dem schnellsten Beförderungsweg (Luftweg oder Land-/Seeweg) mit Vorrang befördert werden; Höchstgewicht: allgemein 2 Kilogramm, 5 Kilogramm für Sendungen mit Büchern und Broschüren (fakultativer Dienst), 7 Kilogramm für Blindensendungen;

2.2 Nichtvorrangsendungen: Sendungen, für die der Absender eine niedrigere Gebühr gewählt hat, die eine längere Laufzeit zur Folge hat; Höchstgewicht: wie in Absatz 2.1 angegeben.

3. Das zweite System beruht auf dem Inhalt der Sendungen. In diesem Fall werden sie folgendermaßen unterteilt:

3.1 Briefe und Postkarten, die zusammen als „LC“ bezeichnet werden; Höchstgewicht: 2 Kilogramm;

3.2 Drucksachen, Blindensendungen und Päckchen, die zusammen als „AO“ bezeichnet werden; Höchstgewicht: 2 Kilogramm für Päckchen, 5 Kilogramm für Drucksachen, 7 Kilogramm für Blindensendungen.

4. Bei dem auf dem Inhalt beruhenden System werden
- 4.1 mit Vorrang auf dem Luftweg beförderte Briefsendungen als „Luftpostsendungen“ bezeichnet;
- 4.2 Sendungen des Land-/Seewegs, die mit eingeschränktem Vorrang auf dem Luftweg befördert werden, als „SAL-Sendungen“ bezeichnet.
5. Jede Verwaltung kann Vorrangsendungen und Luftpostsendungen zulassen, die aus einem entsprechend gefalteten und an allen Seiten zusammengeklebten Blatt Papier bestehen. Diese Sendungen werden als „Aerogramme“ bezeichnet.
6. In großer Zahl von ein und demselben Absender eingelieferte Briefsendungen, die unter den in der Vollzugsordnung festgelegten Bedingungen in ein und demselben Kartenschluß oder verschiedenen Kartenschlüssen empfangen werden, werden als „Massensendungen“ bezeichnet.
7. Besondere Beutel mit Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und anderen Druckerzeugnissen für denselben Empfänger in demselben Bestimmungsort werden innerhalb der beiden Systeme als „M-Beutel“ bezeichnet; Höchstgewicht: 30 Kilogramm.
- B. Höchst- und Mindestmaße und Annahmebedingungen sowie Besonderheiten zum Höchstgewicht sind in der Vollzugsordnung festgelegt.

### Artikel 9 Freimachungsgebühren

1. Die Einlieferungsverwaltung legt die Freimachungsgebühren für die Beförderung von Briefsendungen im gesamten Gebiet des Weltpostvereins fest. Die Freimachungsgebühren umfassen die Zustellung der Sendungen an die Anschrift des Empfängers, sofern in den Bestimmungsländern für die betreffenden Sendungen ein Zustelldienst durchgeführt wird. Die Anwendungsbestimmungen sind in der Vollzugsordnung festgelegt.
2. Die folgende Übersicht enthält Richtwerte für Freimachungsgebühren.

Sendungen	Gewichtsstufen	Richtgebühren
1	2	3
		SZR

#### 2.1 Gebühren bei dem auf der Geschwindigkeit beruhenden System:

Vorrangsendungen	bis 20 g	0,37
	über 20 g bis 100 g	0,88
	über 100 g bis 250g	1,76
	über 250 g bis 500 g	3,38
	über 500 g bis 1000 g	5,88
	über 1000 g bis 2000 g	9,56
	je weitere 1000 g	4,78 (fakultativ)
Nichtvorrangsendungen	bis 20 g	0,18
	über 20 g bis 100 g	0,40
	über 100 g bis 250 g	0,74
	über 250 g bis 500 g	1,32
	über 500 g bis 1000 g	2,21
	über 1000 g bis 2000 g	3,09
	je weitere 1000 g	1,54 (fakultativ)

#### 2.2 Gebühren bei dem auf dem Inhalt beruhenden System:

Briefe	bis 20 g	0,37
--------	----------	------

	über 20 g	bis 100 g	0,88
	über 100 g	bis 250g	1,76
	über 250 g	bis 500 g	3,38
	über 500 g	bis 1000 g	5,88
	über 1000 g	bis 2000 g	9,56
Postkarten			0,26
Drucksachen	bis 20 g		0,18
	über 20 g	bis 100 g	0,40
	über 100 g	bis 250 g	0,74
	über 250 g	bis 500 g	1,32
	über 500 g	bis 1000 g	2,21
	über 1000 g	bis 2000 g	3,09
	je weitere 1000 g		1,54
Päckchen	über 20 g	bis 100 g	0,40
	über 100 g	bis 250g	0,74
	über 250 g	bis 500 g	1,32
	über 500 g	bis 1000 g	2,21
	über 1000 g	bis 2000 g	3,09

3. Der Rat für Postbetrieb darf die in Absatz 2 genannten Richtgebühren in der Zeit zwischen zwei Kongressen vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats überprüfen und ändern. Den überprüften Gebühren liegt der Mittelwert der Gebühren zugrunde, welche die Mitglieder des Vereins für in ihrem Land eingelieferte Auslandssendungen festgelegt haben.

4. Die Einlieferungsverwaltung kann für Briefsendungen, die

4.1 in ihrem Land erscheinende Zeitungen und Zeitschriften enthalten, eine Gebührenermäßigung gewähren, die 50 Prozent der Gebühr für die gewählte Sendungsart nicht überschreiten darf;

4.2 Bücher und Broschüren, Noten und Landkarten enthalten, die abgesehen vom Aufdruck auf dem Umschlag oder den Schutzblättern keinerlei Werbung oder Reklame enthalten, dieselbe Gebührenermäßigung wie in Absatz 4.1 vorgesehen gewähren.

5. Die Gebühr für M-Beutel wird kilogrammweise nach dem Gewicht des einzelnen Beutels berechnet. Die Einlieferungsverwaltung kann für diese Beutel eine Gebührenermäßigung bis zu 20 Prozent der Gebühr für die gewählte Sendungsart gewähren. Diese Ermäßigung kann von den in Absatz 4 genannten Ermäßigungen unabhängig sein.

6. Die Einlieferungsverwaltung kann für Nichtstandardsendungen andere Gebühren anwenden als für Standardsendungen. Standardsendungen sind in der Vollzugsordnung definiert.

7. Bei dem auf dem Inhalt beruhenden System dürfen Gegenstände, für die unterschiedliche Gebühren gelten, zu einer Sendung zusammengefaßt werden, wenn das Gewicht insgesamt das Höchstgewicht der Sendungsart mit der höchsten Gewichtsgrenze nicht übersteigt. Als Gebühr für eine solche Sendung kann die Einlieferungsverwaltung nach ihrem Ermessen entweder die Gebühr für die Sendungsart mit der höchsten Gebühr oder die Summe der Gebühren für die einzelnen Bestandteile der Sendung festlegen. Diese Sendungen tragen den Vermerk „Mischsendungen“.



## **Artikel 10 Gebührenfestsetzung nach Beförderungsart oder Geschwindigkeit**

1. Die Gebühren für Vorrangsendungen, die immer auf dem schnellsten Beförderungsweg (Luftweg oder Land-/Seeweg) befördert werden, umfassen mögliche zusätzliche Kosten für die schnelle Beförderung.
2. Die Verwaltungen, die das auf dem Inhalt beruhende System anwenden, dürfen
  - 2.1 Zuschläge für Luftpostsendungen erheben. Die Zuschläge müssen mit den Luftbeförderungskosten in Beziehung stehen und unabhängig vom benutzten Leitweg zumindest für das gesamte Gebiet eines Bestimmungslandes einheitlich sein. Bei der Berechnung des Zuschlags für eine Luftpostsendung dürfen die Verwaltungen das Gewicht der eventuell beigefügten Formblätter für Postkunden berücksichtigen;
  - 2.2 für SAL-Sendungen Zuschläge erheben, die niedriger sind als die Zuschläge, die sie für Luftpostsendungen erheben;
  - 2.3 für die Freimachung von Luftpostsendungen und SAL-Sendungen auch Gesamtgebühren festlegen, die die Kosten ihrer postalischen Leistungen und die Luftbeförderungskosten berücksichtigen.
3. Die Gebührenermäßigungen nach Artikel 9 Absätze 4 und 5 gelten auch für auf dem Luftweg beförderte Sendungen; jedoch wird auf den Teil der Gebühr, der zur Deckung der Kosten dieser Beförderung bestimmt ist, keine Ermäßigung gewährt.

## **Artikel 11 Vorzugsgebühren**

Die Postverwaltungen können auf der Grundlage ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften für in ihrem Land eingelieferte Briefsendungen ermäßigte Gebühren gewähren, die jedoch über der in Artikel 6 Absatz 2 festgelegten Mindestgebühr liegen müssen. Insbesondere können sie ihren Kunden mit hohem Verkehrsaufkommen Vorzugsgebühren gewähren.

## **Artikel 12 Besondere Gebühren**

1. Für Päckchen mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm darf vom Empfänger keine Zustellgebühr erhoben werden.
2. Wird für Päckchen mit einem Gewicht von mehr als 500 Gramm im Inlandsdienst eine Zustellgebühr erhoben, so darf diese Gebühr auch für Päckchen aus dem Ausland erhoben werden.
3. In den nachstehend genannten Fällen dürfen die Verwaltungen dieselben Gebühren erheben wie im Inlandsdienst.
  - 3.1 Vom Absender erhobene Gebühr für die Einlieferung nach Postschluß.
  - 3.2 Vom Absender erhobene Gebühr für die Einlieferung außerhalb der allgemeinen Schalteröffnungszeiten.
  - 3.3 Vom Absender erhobene Gebühr für die Abholung unter seiner Anschrift.
  - 3.4 Vom Empfänger erhobene Gebühr für die Abholung außerhalb der allgemeinen Schalteröffnungszeiten.
  - 3.5 Vom Empfänger erhobene Gebühr für postlagernde Sendungen.
  - 3.6 Lagergebühr für jede Briefsendung mit einem Gewicht von mehr als 500 Gramm, die der Empfänger nicht innerhalb der Frist abgeholt hat, innerhalb deren die Sendung unentgeltlich für ihn bereitgehalten wird. Für Blindsendungen wird diese Gebühr nicht erhoben.

## **Artikel 13 Freimachung**

1. Grundsätzlich müssen Briefsendungen vom Absender vollständig freigemacht werden. Die einzelnen Freimachungsarten sind in der Vollzugsordnung festgelegt.
2. Die Einlieferungsverwaltung kann nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendungen an die Absender zurückgeben, damit diese die Freimachung selbst vervollständigen.
3. Die Einlieferungsverwaltung kann auch selbst die Freimachung nicht freigemachter Briefsendungen übernehmen oder die Freimachung unzureichend freigemachter Sendungen selbst vervollständigen und den fehlenden Betrag vom Absender einziehen. In diesem Fall darf sie auch eine Bearbeitungsgebühr von höchstens 0,33 SZR erheben. Die fehlende Freimachung wird nach einem der in der Vollzugsordnung festgelegten Verfahren vermerkt.
4. Wird von den in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht, so hat der Empfänger oder bei zurückgesandten Sendungen der Absender für nicht oder unzureichend freigemachte Sendungen eine besondere Gebühr zu entrichten, die wie in der Vollzugsordnung festgelegt berechnet wird.

#### **Artikel 14 Freimachung von Briefsendungen auf Schiffen**

1. Sendungen, die auf einem Schiff während des Aufenthalts am Anfangs- oder Endpunkt der Strecke oder in einem der unterwegs angelaufenen Häfen eingeliefert werden, müssen mit Postwertzeichen und nach dem Tarif des Landes freigemacht werden, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.
2. Wenn die beteiligten Verwaltungen nichts anderes vereinbart haben, können Sendungen, die auf hoher See eingeliefert werden, mit Postwertzeichen und nach dem Tarif des Landes freigemacht werden, dem dieses Schiff gehört oder untersteht. Die so freigemachten Sendungen müssen so bald wie möglich nach der Ankunft des Schiffes im Hafen dem dortigen Postamt übergeben werden.

#### **Artikel 15 Internationale Antwortscheine**

1. Die Postverwaltungen können vom Internationalen Büro ausgegebene Internationale Antwortscheine verkaufen und deren Verkauf nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften beschränken.
2. Der Wert eines Antwortscheins beträgt 0,74 SZR. Der von den betreffenden Verwaltungen festgesetzte Verkaufspreis darf diesen Wert nicht unterschreiten.
3. Antwortscheine können in jedem Mitgliedsland gegen ein oder mehrere Postwertzeichen im Gegenwert der Mindestgebühr für eine gewöhnliche Vorrangsendung oder einen gewöhnlichen Luftpostbrief nach dem Ausland eingetauscht werden. Antwortscheine können auch gegen Postganzsachen oder sonstige Postfreimarken oder Freimachungsvermerke der Post eingetauscht werden, wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des eintauschenden Landes dem nicht entgegenstehen.
4. Die Verwaltung eines Mitgliedslandes kann außerdem verlangen, daß die Antwortscheine und die Sendungen, zu deren Freimachung diese Antwortscheine eingetauscht werden sollen, gleichzeitig vorgelegt werden.

### **Kapitel 2**

#### **Sonderdienste**

#### **Artikel 16 Einschreibsendungen**

1. Briefsendungen können eingeschrieben versandt werden.
2. Die Gebühr für Einschreibsendungen ist im voraus zu entrichten. Sie setzt sich

zusammen aus der dem Klassifizierungssystem und der Sendungsart entsprechenden Freimachungsgebühr und einer festen Einschreibgebühr von höchstens 1,31 SZR. Für jeden M-Beutel erheben die Verwaltungen anstelle der Einzelgebühr eine Gesamtgebühr, die das Fünffache der Einzelgebühr nicht überschreiten darf.

3. Sind außergewöhnliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, so können die Verwaltungen vom Absender oder vom Empfänger zusätzlich zu der in Absatz 2 genannten Gebühr die nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen besonderen Gebühren erheben.

4. Postverwaltungen, die bereit sind, die Risiken im Falle höherer Gewalt zu übernehmen, dürfen für jede Einschreibsendung eine besondere Gebühr von höchstens 0,13 SZR erheben.

### **Artikel 17 Sendungen mit Auslieferungsnachweis**

1. Im Verkehr zwischen Verwaltungen, die diesen Dienst ausführen, können Briefsendungen als Sendungen mit Auslieferungsnachweis versandt werden.

2. Die Gebühr für Sendungen mit Auslieferungsnachweis ist im voraus zu entrichten. Sie setzt sich zusammen aus der dem Klassifizierungssystem und der Sendungsart entsprechenden Freimachungsgebühr und der von der Einlieferungsverwaltung festgelegten Gebühr für den Auslieferungsnachweis. Diese Gebühr muß niedriger sein als die Einschreibgebühr.

### **Artikel 18 Wertsendungen**

1. Vorrangsendungen, Nichtvorrangsendungen und Briefe, die Wertpapiere, Dokumente oder Wertgegenstände enthalten, werden als „Wertsendungen“ bezeichnet und können unter Versicherung des Inhalts zu dem vom Absender angegebenen Wert ausgetauscht werden. Dieser Austausch ist auf den Verkehr zwischen solchen Postverwaltungen beschränkt, die sich bereit erklärt haben, diese Sendungen im gegenseitigen Verkehr oder nur in einer Richtung entgegenzunehmen.

2. Die Höhe der Wertangabe ist grundsätzlich unbegrenzt. Jede Verwaltung kann für ihren Bereich die Wertangabe auf einen Betrag begrenzen, der 4000 SZR nicht unterschreiten darf. Jedoch ist der im Inlandsdienst geltende Höchstbetrag der Wertangabe anzuwenden, wenn er niedriger als dieser Betrag ist.

3. Die Gebühr für Wertsendungen ist im voraus zu entrichten. Sie setzt sich zusammen aus der gewöhnlichen Freimachungsgebühr, der in Artikel 16 Absatz 2 vorgesehenen festen Einschreibgebühr und einer Wertgebühr.

4. Anstelle der festen Einschreibgebühr können die Postverwaltungen auch die entsprechende Gebühr ihres Inlandsdienstes oder ausnahmsweise eine Gebühr von höchstens 3,27 SZR erheben.

5. Die Wertgebühr beträgt höchstens 0,33 SZR für jede volle oder angefangene Einheit von 65,34 SZR Wertangabe oder 0,5 Prozent der Wertangabestufe. Diese Gebühr gilt unabhängig vom Bestimmungsland und sogar in Ländern, welche die Risiken im Falle höherer Gewalt übernehmen.

6. Sind außergewöhnliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, so können die Verwaltungen vom Absender oder vom Empfänger zusätzlich zu den in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Gebühren die nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen besonderen Gebühren erheben.

### **Artikel 19 Sendungen mit Eilzustellung**

1. Auf Verlangen des Absenders werden Briefsendungen nach Ländern, deren Verwaltungen diesen Dienst ausführen, so bald wie möglich nach ihrem Eingang

beim Zustellamt durch besonderen Boten zugestellt. Jede Verwaltung darf diesen Dienst auf Vorrangsendungen oder Luftpostsendungen beschränken, oder auch auf LC-Sendungen des Land-/Seewegs, wenn es zwischen zwei Verwaltungen nur diesen Beförderungsweg gibt. Sendungen mit Eilzustellung können auch anders behandelt werden, sofern dabei die dem Empfänger gebotene allgemeine Dienstqualität mindestens ebenso gut ist wie beim Einsatz eines besonderen Boten.

2. Gehen die Sendungen beim Zustellamt nach der letzten gewöhnlichen Zustellung des Tages ein, so werden sie noch am selben Tag durch besonderen Boten und unter den gleichen Bedingungen zugestellt, wie sie im Inlandsdienst der Länder gelten, die diese Leistung anbieten.

3. Verwaltungen, die mehrere Beförderungsnetze für Briefpost haben, müssen Sendungen mit Eilzustellung bei deren Eingang beim Eingangsauswechslungsamt über das schnellste Inlandsbeförderungsnetz weiterbefördern und sie anschließend so schnell wie möglich bearbeiten.

4. Für Sendungen mit Eilzustellung ist zusätzlich zur Freimachungsgebühr eine Gebühr zu zahlen, die mindestens dem Freimachungsbetrag für eine gewöhnliche Vorrang-/Nichtvorrangsendung beziehungsweise einen einfachen gewöhnlichen Brief entspricht und höchstens 1,63 SZR beträgt. Für jeden M-Beutel erheben die Verwaltungen anstelle der Einzelgebühr eine Gesamtgebühr, die das Fünffache der Einzelgebühr nicht überschreiten darf. Diese Gebühr ist in voller Höhe im voraus zu entrichten.

5. Ist die Eilzustellung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so kann entsprechend den Bestimmungen über gleichartige Inlandssendungen eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

6. Wenn es die Vorschriften der Bestimmungsverwaltung zulassen, können die Empfänger beim Zustellamt beantragen, daß ihnen die für sie bestimmten Sendungen sofort nach ihrem Eingang durch Eilboten zugestellt werden. In diesem Fall darf die Bestimmungsverwaltung bei der Zustellung die in ihrem Inlandsdienst geltende Gebühr erheben.

## **Artikel 20 Rückschein**

1. Der Absender einer Einschreibsendung, einer Sendung mit Auslieferungsnachweis oder einer Wertsendung kann gegen Zahlung einer Gebühr von höchstens 0,98 SZR bei der Einlieferung einen Rückschein verlangen. Der Rückschein wird auf dem schnellsten Beförderungsweg (Luftweg oder Land-/Seeweg) an den Absender zurückgesandt.

2. Wenn der Absender nach einem Rückschein nachforscht, der nicht innerhalb der üblichen Frist zu ihm zurückgelangt ist, wird keine zweite Gebühr erhoben.

## **Artikel 21 Eigenhändige Auslieferung**

Im Verkehr zwischen Verwaltungen, die sich damit einverstanden erklärt haben, werden Einschreibsendungen, Sendungen mit Auslieferungsnachweis und Wertsendungen auf Verlangen des Absenders eigenhändig ausgeliefert. Die Verwaltungen können vereinbaren, diese Möglichkeit nur für Einschreibsendungen, Sendungen mit Auslieferungsnachweis und Wertsendungen mit Rückschein zuzulassen. In allen Fällen zahlt der Absender für die eigenhändige Auslieferung eine Gebühr von höchstens 0,16 SZR.

## **Artikel 22 Gebühren- und abgabefrei auszuliefernde Sendungen**

1. Im Verkehr zwischen Postverwaltungen, die sich damit einverstanden erklärt haben, können die Absender mittels einer vorher beim Einlieferungsamt

abgegebenen Erklärung sämtliche Gebühren und Abgaben übernehmen, mit denen die Sendungen bei der Auslieferung belastet werden. Solange eine Sendung dem Empfänger noch nicht ausgeliefert worden ist, kann der Absender ihre gebühren- und abgabenfreie Auslieferung auch noch nach der Einlieferung verlangen.

2. In den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen müssen die Absender sich zur Zahlung, aller eventuell vom Bestimmungsamt geforderten Beträge verpflichten. Gegebenenfalls müssen sie eine Vorauszahlung leisten.

3. Die Einlieferungsverwaltung erhebt vom Absender eine Gebühr von höchstens 0,98 SZR, die sie als Vergütung für die im Einlieferungsland geleisteten Dienste behält.

4. Wird der Antrag erst nach der Einlieferung gestellt, so erhebt die Einlieferungsverwaltung darüber hinaus eine zusätzliche Gebühr von höchstens 1,31 SZR pro Antrag. Soll der Antrag auf dem Telekommunikationsweg übermittelt werden, so muß der Absender auch die entsprechende Gebühr hierfür zahlen.

5. Die Bestimmungsverwaltung darf für jede Sendung eine Vermittlungsgebühr von höchstens 0,98 SZR erheben. Diese Gebühr ist unabhängig von der Gestellungsgebühr. Sie wird vom Absender zugunsten der Bestimmungsverwaltung erhoben.

6. Jede Verwaltung darf den Dienst der gebühren- und abgabenfreien Auslieferung auf Einschreibsendungen und Wertsendungen beschränken.

### **Artikel 23 Internationaler Werbeantwortdienst**

1. Die Verwaltungen können miteinander vereinbaren, an einem fakultativen „Internationalen Werbeantwortdienst“ (CCRI) teilzunehmen.

2. Die Verwaltungen, die diesen Dienst ausführen, müssen sich an die in der Vollzugsordnung festgelegten Bestimmungen halten.

3. Die Verwaltungen können jedoch bilateral vereinbaren, untereinander ein anderes System einzurichten.

4. Die Verwaltungen können ein Vergütungssystem einführen, das sich an den entstandenen Kosten orientiert.

### **Artikel 24 Leichtverderbliche biologische Stoffe. Radioaktive Stoffe**

1. Für leichtverderbliche biologische Stoffe und radioaktive Stoffe, die in Beschaffenheit und Verpackung den einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsordnung entsprechen, wird die Gebühr für Vorrangsendungen oder Briefe erhoben; sie sind eingeschrieben zu versenden. Sie sind nur im Verkehr zwischen solchen Postverwaltungen zugelassen, die sich bereit erklärt haben, diese Sendungen entweder im gegenseitigen Verkehr oder nur in einer Richtung entgegenzunehmen. Derartige Stoffe werden auf dem schnellsten Beförderungsweg, normalerweise auf dem Luftweg, befördert, sofern die entsprechenden Luftpostzuschläge entrichtet worden sind.

2. Leichtverderbliche biologische Stoffe dürfen nur zwischen amtlich anerkannten einschlägigen Laboratorien ausgetauscht werden, während radioaktive Stoffe nur von dazu ordnungsgemäß befugten Absendern eingeliefert werden dürfen.

## **Kapitel 3**

### **Besondere Bestimmungen**

#### **Artikel 25 Einlieferung von Briefsendungen im Ausland**

1. Kein Mitgliedsland ist verpflichtet, Briefsendungen zu befördern oder den Empfängern auszuliefern, die in seinem Gebiet ansässige Absender im Ausland einliefern oder einliefern lassen, um aus den dort geltenden günstigeren Gebührenverhältnissen Nutzen zu ziehen.
2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen gelten ohne Unterschied sowohl für Briefsendungen, die in dem Land, in dem der Absender ansässig ist, vorbereitet und anschließend über die Grenze gebracht werden, als auch für Briefsendungen, die in einem anderen Land versandfertig gemacht worden sind.
3. Die Bestimmungsverwaltung ist berechtigt, vom Absender oder, wenn dies nicht möglich ist, von der Einlieferungsverwaltung die Zahlung der Inlandsgebühren zu verlangen. Sind weder der Absender noch die Einlieferungsverwaltung bereit, diese Gebühren innerhalb einer von der Bestimmungsverwaltung festgesetzten Frist zu zahlen, so kann diese entweder die Sendungen an die Einlieferungsverwaltung zurückschicken - in diesem Fall hat sie Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Rücksendung - oder nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihnen verfahren.
4. Kein Mitgliedsland ist verpflichtet, Briefsendungen zu befördern oder den Empfängern auszuliefern, die Absender in einem anderen Land als demjenigen, in dem sie ansässig sind, in großen Mengen eingeliefert haben oder haben einliefern lassen, es sei denn, daß das betreffende Land dafür eine angemessene Vergütung erhält. Die Bestimmungsverwaltungen sind berechtigt, von der Einlieferungsverwaltung eine mit den entstandenen Kosten in Beziehung stehende Vergütung zu verlangen, die jedoch den höheren der beiden nachfolgenden Verfahren berechneten Beträge nicht übersteigen darf: entweder 80 Prozent der Inlandsgebühr für vergleichbare Sendungen oder 0,14 SZR je Sendung zuzüglich 1 SZR je Kilogramm. Ist die Einlieferungsverwaltung nicht bereit, den geforderten Betrag innerhalb einer von der Bestimmungsverwaltung festgesetzten Frist zu zahlen, so kann diese entweder die Sendungen an die Einlieferungsverwaltung zurückschicken - in diesem Fall hat sie Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Rücksendung - oder nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihnen verfahren.

## **Artikel 26 Nichtzulässige Sendungen. Verbote**

1. Sendungen, die den im Weltpostvertrag und seiner Vollzugsordnung festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, sind nicht zulässig.
2. Münzen, Banknoten, Geldscheine oder Inhaberpapiere jeglicher Art, Reiseschecks, Platin, Gold oder Silber in verarbeiteter oder nichtverarbeiteter Form sowie Edelsteine, Schmuck und andere Wertgegenstände dürfen nur in Wertsendungen versandt werden. Wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Einlieferungs- und Bestimmungslandes es zulassen, können diese Gegenstände jedoch auch in verschlossenem Umschlag als Einschreibsendungen versandt werden.
3. Briefe dürfen keine Schriftstücke enthalten, die den Charakter einer aktuellen und persönlichen Mitteilung haben und zwischen anderen Personen als dem Absender und dem Empfänger oder bei ihnen wohnenden Personen ausgetauscht werden. Stellt die Verwaltung des Einlieferungs- oder des Bestimmungslandes solche Briefe fest, so verfährt sie mit ihnen nach ihren Rechtsvorschriften.
4. Abgesehen von den in der Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmen dürfen Drucksachen und Blindensendungen
  - 4.1 weder Vermerke tragen noch Schriftstücke mit dem Charakter einer aktuellen und persönlichen Mitteilung enthalten;
  - 4.2 weder entwertete noch nichtentwertete Postwertzeichen oder Formblätter mit eingedruckter Freimachung noch Papiere mit Werteigenschaft enthalten.

5. Die Aufnahme nachstehend genannter Gegenstände in Briefsendungen ist verboten:

5.1 Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe;

5.2 explosionsgefährliche, leichtentzündliche oder andere gefährliche Stoffe; jedoch fallen die in Artikel 24 genannten leichtverderblichen biologischen Stoffe und radioaktiven Stoffe nicht unter dieses Verbot;

5.3 obszöne oder gegen die guten Sitten verstoßende Gegenstände;

5.4 Gegenstände, deren Einfuhr oder Verbreitung im Bestimmungsland verboten ist.

6. Die Aufnahme lebender Tiere in Briefsendungen ist verboten.

6.1 In Briefsendungen außer Wertsendungen dürfen jedoch versandt werden:

6.1.1 Bienen, Blutegel und Seidenraupen;

6.1.2 Parasiten und Vertilger schädlicher Insekten, die zur Bekämpfung solcher Insekten bestimmt sind und die zwischen amtlich anerkannten Stellen ausgetauscht werden.

7. Die Behandlung zu Unrecht zur Beförderung angenommener Sendungen ist in der Vollzugsordnung geregelt. Jedoch werden Sendungen, die in den Absätzen 5.1, 5.2 und 5.3 genannte Gegenstände enthalten, auf keinen Fall zum Bestimmungsort befördert, den Empfängern ausgeliefert oder zum Einlieferungsort zurückgesandt.

## **Artikel 27 Nachsendung**

1. Hat sich die Anschrift des Empfängers geändert, so werden ihm Briefsendungen unverzüglich zu den im Inlandsdienst vorgeschriebenen Bedingungen nachgesandt.

2. Die Sendungen werden jedoch nicht nachgesandt,

2.1 wenn der Absender dies durch einen Vermerk auf der Aufschriftseite in einer im Bestimmungsland bekannten Sprache ausgeschlossen hat;

2.2 wenn sie außer der Anschrift des Empfängers den Vermerk „ou à l'occupant des lieux" (oder an den unter der Anschrift angetroffenen Nachfolger) tragen.

3. Verwaltungen, die in ihrem Inlandsdienst für Nachsendungsanträge eine Gebühr erheben, dürfen dieselbe Gebühr auch im Auslandsdienst erheben.

4. Für die Nachsendung von Briefsendungen von Land zu Land wird, abgesehen von den in der Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmefällen, keine zusätzliche Gebühr erhoben. Jedoch dürfen Verwaltungen, die in ihrem Inlandsdienst eine Nachsendungsgebühr erheben, dieselbe Gebühr auch für innerhalb ihres Dienstbereichs

nachgesandte Auslandsbriefsendungen erheben.

5. Die Nachsendungsbedingungen sind in der Vollzugsordnung festgelegt.

## **Artikel 28 Unzustellbare Sendungen**

1. Als unzustellbar gelten Sendungen, die aus irgendeinem Grund dem Empfänger nicht ausgeliefert werden konnten.

2. Die Rücksendung unzustellbarer Sendungen und ihre Aufbewahrungsfrist sind in der Vollzugsordnung geregelt.

3. Für die Rücksendung von unzustellbaren Sendungen in das Einlieferungsland wird, abgesehen von den in der Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmefällen, keine zusätzliche Gebühr erhoben. Jedoch dürfen Verwaltungen, die in ihrem Inlandsdienst eine Rücksendegebühr erheben, dieselbe Gebühr auch für Auslandssendungen erheben, die an sie zurückgesandt werden.

## **Artikel 29 Zurückziehung. Änderung oder Berichtigung der Aufschrift auf Verlangen des Absenders**

1. Der Absender einer Briefsendung kann diese zurückziehen oder ihre Aufschrift ändern oder berichtigen lassen, solange sie
  - 1.1 dem Empfänger noch nicht ausgeliefert worden ist;
  - 1.2 nicht von der zuständigen Behörde wegen Verstoßes gegen Artikel 26 eingezogen oder vernichtet worden ist;
  - 1.3 nicht nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes beschlagnahmt worden ist.
2. Wenn ihre Rechtsvorschriften es zulassen, muß jede Verwaltung Anträge auf Zurückziehung oder auf Änderung oder Berichtigung der Aufschrift im Dienstbereich der anderen Verwaltungen eingelieferter Briefsendungen entgegennehmen.
3. Der Absender muß für jeden Antrag eine besondere Gebühr in Höhe von höchstens 1,31 SZR entrichten.
4. Der Antrag wird auf dem Postweg oder, auf Kosten des Absenders, auf dem Telekommunikationsweg übermittelt. Die Bedingungen für die Übermittlung und die Bestimmungen über die Inanspruchnahme des Telekommunikationswegs sind in der Vollzugsordnung festgelegt.
5. Für einen Antrag auf Zurückziehung oder auf Änderung oder Berichtigung der Aufschrift, der mehrere von demselben Absender gleichzeitig bei demselben Postamt für denselben Empfänger eingelieferte Sendungen betrifft, werden die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Gebühren nur einmal erhoben.

## **Artikel 30 Nachforschungsanträge**

1. Nachforschungsanträge sind innerhalb eines Jahres, vom Tag nach der Einlieferung einer Sendung an gerechnet, zulässig.
2. Während dieser Zeit werden Nachforschungsanträge entgegengenommen, sobald der Fall vom Absender oder vom Empfänger gemeldet wird. Bezieht sich jedoch der Nachforschungsantrag eines Absenders auf eine nichtausgelieferte Sendung und ist die vorgegebene Laufzeit noch nicht abgelaufen, so ist der Absender von dieser Laufzeit zu unterrichten.
3. Jede Verwaltung ist verpflichtet, Nachforschungsanträge entgegenzunehmen, die im Dienstbereich der anderen Verwaltungen eingelieferte Sendungen betreffen.
4. Nachforschungsanträge werden gebührenfrei bearbeitet. Wird jedoch die Inanspruchnahme des Telekommunikationswegs oder des EMS-Dienstes verlangt, so gehen die zusätzlichen Kosten grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in der Vollzugsordnung festgelegt.

## **Kapitel 4**

### **Zollangelegenheiten**

#### **Artikel 31 Zollkontrolle**

Die Postverwaltungen des Einlieferungs- und des Bestimmungslandes dürfen Briefsendungen nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Zollkontrolle unterziehen.

#### **Artikel 32 Gestellungsgebühr**

Die im Einlieferungs- oder Bestimmungsland der Zollkontrolle unterliegenden



Sendungen darf die Post mit einer besonderen Gebühr von höchstens 2,61 SZR belegen. Für einen M-Beutel darf die besondere Gebühr höchstens 3,27 SZR betragen. Diese Gebühr wird nur für die Zollstellung und die Verzollung von Sendungen erhoben, die mit Zöllen oder vergleichbaren Abgaben belegt worden sind.

### **Artikel 33 Zölle und andere Abgaben**

Die Postverwaltungen dürfen von den Absendern oder den Empfängern der Sendungen Zölle und alle anderen gegebenenfalls anfallenden Abgaben einziehen.

## **Kapitel 5**

### **Haftung**

### **Artikel 34 Haftung der Postverwaltungen. Entschädigungen**

#### 1. Allgemeines

1.1 Außer in den in Artikel 35 vorgesehenen Fällen haften die Postverwaltungen

1.1.1 bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung von Einschreibsendungen und Wertsendungen;

1.1.2 bei Verlust von Sendungen mit Auslieferungsnachweis.

1.2 Die Postverwaltungen können sich verpflichten, die Risiken im Falle höherer Gewalt zu übernehmen.

#### 2. Einschreibsendungen

2.1 Bei Verlust einer Einschreibsendung hat der Absender Anspruch auf eine Entschädigung.

2.1.1 Bei Verlust einer Einschreibsendung beträgt die Entschädigung 30 SZR einschließlich der bei Einlieferung der Sendung gezahlten Gebühren.

2.1.2 Bei Verlust eines eingeschriebenen M-Beutels beträgt die Entschädigung 150 SZR einschließlich der bei Einlieferung des M-Beutels gezahlten Gebühren.

2.2 Der Absender einer Einschreibsendung hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn der Inhalt seiner Sendung beraubt oder beschädigt wurde. Die Verpackung muß jedoch als ausreichend geeignet anerkannt worden sein, den Inhalt wirksam vor möglichen Beraubungen oder Beschädigungen zu schützen.

2.2.1 Die Entschädigung für eine beraubte oder beschädigte Einschreibsendung entspricht grundsätzlich der tatsächlichen Höhe des Schadens. Sie darf jedoch in keinem Fall die in den Absätzen 2.1.1 und 2.1.2 festgelegten Beträge überschreiten. Mittelbarer Schaden oder entgangener Gewinn werden nicht berücksichtigt.

#### 3. Sendungen mit Auslieferungsnachweis

3.1 Bei Verlust einer Sendung mit Auslieferungsnachweis hat der Absender Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

3.2 Der Absender hat ebenfalls Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren, wenn der Inhalt vollständig geraubt oder beschädigt wurde. Die Verpackung muß jedoch als ausreichend geeignet anerkannt worden sein, den Inhalt wirksam vor möglichen Beraubungen oder Beschädigungen zu schützen.

#### 4. Wertsendungen

4.1 Bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung einer Wertsendung hat der Absender Anspruch auf eine Entschädigung, die grundsätzlich der tatsächlichen Höhe des Schadens entspricht. Mittelbarer Schaden oder entgangener Gewinn werden nicht berücksichtigt. Jedoch darf diese Entschädigung auf keinen Fall den angegebenen Wert in SZR überschreiten.

4.2 Die Entschädigung wird nach dem in SZR umgerechneten handelsüblichen Preis berechnet, den gleichartige Wertgegenstände am Einlieferungsort zu der Zeit haben, zu der die Sendung zur Beförderung angenommen wurde. Mangels eines handelsüblichen Preises wird die Entschädigung nach dem auf derselben Grundlage geschätzten gewöhnlichen Wert der Gegenstände berechnet.

4.3 Ist für den Verlust, die vollständige Beraubung oder die vollständige Beschädigung einer Wertsendung eine Entschädigung zu zahlen, so hat der Absender oder, je nach Lage des Falles, der Empfänger darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren und Abgaben. Die Wertgebühr wird jedoch in keinem Fall erstattet; sie verbleibt der Einlieferungsverwaltung.

5. Abweichend von den in den Absätzen 2.2 und 4.1 vorgesehenen Bestimmungen hat der Empfänger Anspruch auf die Entschädigung, nachdem er eine beraubte oder beschädigte Einschreib- oder Wertsendung bereits in Empfang genommen hat.

6. Die Einlieferungsverwaltung kann den Absendern in ihrem Land die nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften für Einschreibsendungen vorgesehenen Entschädigungen zahlen, sofern sie nicht niedriger sind als die in Absatz 2.1 festgelegten Entschädigungen. Dasselbe gilt für die Bestimmungsverwaltung, wenn die Entschädigung an den Empfänger gezahlt wird. Die in Absatz 2.1 festgelegten Beträge gelten jedoch weiterhin

6.1 im Fall des Rückgriffs gegen die haftende Verwaltung;

6.2 wenn der Absender seine Ansprüche an den Empfänger abtritt oder umgekehrt.

### **Artikel 35 Haftungsausschluß seitens der Postverwaltungen**

1. Die Postverwaltungen haften nicht für Einschreibsendungen, Sendungen mit Auslieferungsnachweis und Wertsendungen, die sie unter den in ihren Vorschriften für gleichartige Sendungen vorgesehenen Bedingungen ausgeliefert haben. Die Haftung bleibt jedoch bestehen,

1.1 wenn eine Beraubung oder Beschädigung vor oder bei der Auslieferung der Sendung festgestellt wird;

1.2 wenn, sofern dies nach den Inlandsvorschriften zulässig ist, der Empfänger oder im Fall der Rücksendung an den Einlieferungsort der Absender bei der Entgegennahme einer beraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte macht;

1.3 wenn, sofern dies nach den Inlandsvorschriften zulässig ist, die Einschreibsendung über einen Briefkasten zugestellt wurde und der Empfänger beim Nachforschungsverfahren erklärt, daß er sie nicht erhalten hat;

1.4 wenn der Empfänger oder im Fall der Rücksendung an den Einlieferungsort der Absender eine Wertsendung zwar unbeanstandet angenommen hat, danach aber gegenüber der Verwaltung, die ihm die Sendung ausgeliefert hat, unverzüglich erklärt, daß er einen Schaden festgestellt hat. Er muß beweisen, daß die Sendung nicht erst nach der Auslieferung beraubt oder beschädigt wurde.

2. Die Postverwaltungen haften nicht

2.1 bei höherer Gewalt vorbehaltlich des Artikels 34 Absatz 1.2;

2.2 wenn sie über den Verbleib der Sendungen deshalb keine Rechenschaft ablegen können, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet wurden und ihre Haftpflicht nicht anderweitig nachgewiesen wurde;

2.3 wenn der Schaden auf ein schuldhaftes oder nachlässiges Verhalten des Absenders oder die Beschaffenheit des Inhalts zurückzuführen ist;

2.4 wenn der Inhalt der Sendungen unter die in Artikel 26 vorgesehenen Verbote fällt und diese Sendungen wegen ihres Inhalts von der zuständigen Behörde eingezogen oder vernichtet worden sind;

2.5 wenn die Sendung laut Mitteilung der Verwaltung des Bestimmungslandes nach den Rechtsvorschriften dieses Landes beschlagnahmt worden ist;

2.6 wenn bei Wertsendungen in betrügerischer Weise ein höherer als der tatsächliche Wert des Inhalts angegeben worden ist;

2.7 wenn der Absender innerhalb eines Jahres, vom Tag nach Einlieferung der Sendung an gerechnet, keinen Nachforschungsantrag gestellt hat.

3. Die Postverwaltungen übernehmen für Zollinhalteerklärungen, in welcher Form diese auch immer abgegeben werden, sowie für Entscheidungen, die Zolldienststellen bei der Prüfung der Zollkontrolle unterworfenen Sendungen treffen, keinerlei Verantwortung.

### **Artikel 36 Haftung des Absenders**

1. Der Absender einer Briefsendung haftet für alle Schäden, die infolge der Versendung nicht zur Beförderung zugelassener Gegenstände oder der Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen an anderen Postsendungen verursacht werden.

2. Der Absender haftet im gleichen Umfang wie die Postverwaltungen.

3. Der Absender haftet auch dann, wenn das Einlieferungsamt eine solche Sendung zur Beförderung annimmt.

4. Der Absender haftet nicht, wenn ein schuldhaftes oder nachlässiges Verhalten der Verwaltungen oder der Beförderungsunternehmen vorliegt.

### **Artikel 37 Zahlung der Entschädigung**

1. Vorbehaltlich des Rückgriffsrechts gegen die haftende Verwaltung ist die Einlieferungsverwaltung beziehungsweise die Bestimmungsverwaltung zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet. Bei Sendungen mit Auslieferungsnachweis muß die Einlieferungsverwaltung die Gebühren erstatten.

2. Der Absender kann seine Entschädigungsansprüche an den Empfänger abtreten. Umgekehrt kann auch der Empfänger seine Ansprüche an den Absender abtreten. Der Absender beziehungsweise der Empfänger kann einen Dritten bevollmächtigen., die Entschädigung in Empfang zu nehmen, sofern dies nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften möglich ist.

3. Die Einlieferungsverwaltung beziehungsweise die Bestimmungsverwaltung darf den Anspruchsberechtigten für Rechnung der an der Beförderung beteiligten und ordnungsgemäß mit der Angelegenheit befaßten Verwaltung entschädigen, wenn diese zwei Monate hat verstreichen lassen, ohne die Angelegenheit abschließend zu erledigen oder ohne mitgeteilt zu haben,

3.1 daß der Schaden offenbar auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;

3.2 daß die Sendung von der zuständigen Behörde aufgrund ihres Inhalts zurückgehalten, eingezogen oder vernichtet oder nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes beschlagnahmt worden ist.

4. Die Einlieferungsverwaltung beziehungsweise die Bestimmungsverwaltung darf den Anspruchsberechtigten auch entschädigen, wenn der Nachforschungsantrag unvollständig ausgefüllt ist und zwecks Vervollständigung der Angaben zurückgeschickt

werden muß und dadurch die in Absatz 3 vorgesehene Frist überschritten wird.

### **Artikel 38 Eventuelle Zurückforderung der Entschädigung vom Absender beziehungsweise vom Empfänger**

1. Wird eine ursprünglich als in Verlust geraten angesehene Einschreib- oder Wertsendung oder ein Teil ihres Inhalts nach Zahlung der Entschädigung wieder

aufgefunden, so wird dem Absender beziehungsweise dem Empfänger mitgeteilt, daß die Sendung gegen Zurückzahlung der gezahlten Entschädigung drei Monate lang für ihn bereitgehalten wird. Gleichzeitig wird er gefragt, wem die Sendung ausgehändigt werden soll. Erteilt er eine abschlägige Antwort oder antwortet er nicht fristgerecht, so wird der gleiche Schritt beim Empfänger beziehungsweise beim Absender unternommen.

2. Verzichten Absender und Empfänger auf die Übernahme der Sendung, so geht diese in das Eigentum der Verwaltung beziehungsweise der Verwaltungen über, die den Schaden getragen haben.

3. Wird eine Wertsendung nachträglich wieder aufgefunden und wird festgestellt, daß ihr Inhalt einen geringeren Wert hat als die gezahlte Entschädigung, so muß der Absender diese Entschädigung unbeschadet der sich aus der betrügerischen Wertangabe ergebenden Konsequenzen bei Aushändigung der Sendung zurückzahlen.

## **Kapitel 6**

### **Elektronischer Briefdienst**

#### **Artikel 39 Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Postverwaltungen können miteinander vereinbaren, am elektronischen Briefdienst teilzunehmen.

2. Der elektronische Briefdienst ist ein Postdienst; er benutzt Telekommunikationswege für die originalgetreue und sekundenschnelle Übermittlung von Nachrichten, die vom Absender körperlich oder elektronisch eingeliefert werden und dem Empfänger körperlich oder elektronisch ausgeliefert werden sollen. Bei der körperlichen Auslieferung werden die Informationen im allgemeinen möglichst weit elektronisch übermittelt und möglichst empfangernah körperlich wiedergegeben. Körperliche Mitteilungen werden dem Empfänger unter Umschlag als Briefsendung ausgeliefert.

3. Die Gebühren des elektronischen Briefdienstes werden von den Verwaltungen unter Berücksichtigung der Kosten und der Markterfordernisse festgesetzt.

#### **Artikel 40 Fernkopierdienste**

Das Leistungsangebot vom Typ Bureaufax ermöglicht die originalgetreue Übermittlung von Texten und Abbildungen als Fernkopie.

#### **Artikel 41 Textbriefdienste**

Das Leistungsangebot ermöglicht die Übermittlung mittels Datenverarbeitungsanlagen (PC, Großrechner) hergestellter Texte und Abbildungen.

## **Dritter Teil**

### **Bestimmungen über die Briefpost: Beziehungen zwischen den Postverwaltungen**

## **Kapitel 1**

### **Behandlung von Briefsendungen**

#### **Artikel 42 Ziele im Bereich der Dienstqualität**

1. Die Verwaltungen müssen eine Frist für die Bearbeitung von Vorrang- und Luftpostsendungen sowie von Nichtvorrangsendungen und Sendungen des Land-/Seewegs nach oder aus ihrem Land festlegen. Diese Frist darf nicht ungünstiger ausfallen als die für vergleichbare Sendungen ihres Inlandsdienstes geltende Frist.
2. Die Einlieferungsverwaltungen müssen die Ziele im Bereich der Dienstqualität für Vorrangsendungen und Luftpostsendungen nach dem Ausland veröffentlichen und dabei von den Fristen ausgehen, die die Einlieferungs- und Bestimmungsverwaltungen festgelegt haben und die die Beförderungszeiten mit einschließen.
3. Die Postverwaltungen prüfen in regelmäßigen Abständen nach, ob die vorgegebenen Fristen eingehalten werden, und zwar entweder im Rahmen der vom Internationalen Büro oder von den Engeren Vereinen durchgeführten Ermittlungen oder auf der Grundlage zweiseitiger Vereinbarungen.
4. Es ist ebenfalls anzustreben, daß die Postverwaltungen in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der vorgegebenen Fristen mittels anderer Kontrollsysteme prüfen, insbesondere durch externe Kontrollen.
5. Nach Möglichkeit setzen die Verwaltungen Systeme zur Kontrolle der Dienstqualität für Kartenschlüsse mit Auslandspost (beim Eingang und Abgang) ein; hierbei soll möglichst die Laufzeit von der Einlieferung bis zur Zustellung (von Ende zu Ende) gemessen werden.
6. Alle Mitgliedsländer liefern dem Internationalen Büro aktualisierte Informationen über die Annahmeschlußzeiten (Einlieferungsschlußzeiten), auf die sie sich beim Betrieb ihres Auslandspostdienstes beziehen.
7. Nach Möglichkeit sind getrennte Informationen für Vorrangsendungs- und Nichtvorrangsendungsströme zu liefern.

### **Artikel 43 Austausch der Sendungen**

1. Die Verwaltungen können je nach Bedarf und dienstlichen Erfordernissen sowohl Kartenschlüsse als auch Sendungen des offenen Durchgangs durch Vermittlung einer oder mehrerer anderer Verwaltungen miteinander austauschen.
2. Wird Post durch ein Land befördert, ohne daß die Postverwaltung dieses Landes daran beteiligt ist, so ist diese vorher davon zu unterrichten. Für diese Art des Durchgangs übernimmt die Postverwaltung des Durchgangslandes keine Haftung.
3. Die Verwaltungen können Kartenschlüsse mit Post des Land-/Seewegs vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungen, die diese Kartenschlüsse auf den Flughäfen ihres Landes übernehmen, mit eingeschränktem Vorrang auf dem Luftweg versenden.
4. Der Austausch erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen der Vollzugsordnung.

### **Artikel 44 Austausch von Kartenschlüssen mit Militäreinheiten**

1. Kartenschlüsse können über die Land-, See- oder Luftverbindungen anderer Länder ausgetauscht werden
  - 1.1 zwischen den Postämtern eines Mitgliedslandes und den Befehlshabern der der Organisation der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellten Militäreinheiten;
  - 1.2 zwischen den Befehlshabern dieser Militäreinheiten;
  - 1.3 zwischen den Postämtern eines Mitgliedslandes und den Befehlshabern im Ausland stationierter See- oder Luftgeschwader, Kriegsschiffe oder

Militärflugzeuge desselben Landes;

1.4 zwischen den Befehlshabern von See- oder Luftgeschwadern, Kriegsschiffen oder Militärflugzeugen desselben Landes.

2. Die in den Kartenschlüssen nach Absatz 1 enthaltenen Briefsendungen dürfen ausschließlich an Angehörige der Militäreinheiten oder an die Stäbe und Besatzungen der die Kartenschlüsse empfangenden oder absendenden Schiffe beziehungsweise Flugzeuge gerichtet sein oder von ihnen stammen. Die hierfür geltenden Gebühren und Versandbedingungen werden von der Postverwaltung des Landes, das die Militäreinheit zur Verfügung gestellt hat oder dem die Schiffe oder Flugzeuge gehören, nach ihren Vorschriften festgesetzt.

3. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, schuldet die Verwaltung des Landes, das die Militäreinheit zur Verfügung gestellt hat oder dem die Kriegsschiffe oder Militärflugzeuge gehören, den betreffenden Verwaltungen für die Kartenschlüsse Durchgangsvergütungen, Endvergütungen und Luftbeförderungskosten.

#### **Artikel 45 Vorübergehende Einstellung von Diensten**

Ist eine Postverwaltung durch außergewöhnliche Umstände gezwungen, die Ausführung von Diensten vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, so muß sie die beteiligten Verwaltungen unverzüglich hiervon unterrichten.

### **Kapitel 2**

#### **Behandlung von Haftungsfällen**

#### **Artikel 46 Feststellung der Haftung zwischen den Postverwaltungen**

1. Bis zum Beweis des Gegenteils haftet diejenige Postverwaltung, welche die Sendung unbeanstandet übernommen hat und in den Besitz aller vorgeschriebenen Nachforschungsunterlagen gelangt ist, aber weder die Auslieferung an den Empfänger noch gegebenenfalls die ordnungsgemäße Weiterleitung an eine andere Verwaltung nachweisen kann.

2. Ist der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung während der Beförderung eingetreten, ohne daß das Land festgestellt werden kann, in dessen Hoheitsgebiet oder Dienstbereich sich der Vorfall ereignet hat, so tragen die beteiligten Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen.

3. Die Haftung einer Verwaltung gegenüber den anderen Verwaltungen geht keinesfalls über den von ihr festgesetzten Höchstbetrag der Wertangabe hinaus.

4. Postverwaltungen, die keinen Wertdienst ausführen, haften für in Kartenschlüssen beförderte Wertsendungen in demselben Umfang wie für Einschreibsendungen. Diese Bestimmung gilt auch, wenn die Postverwaltungen keine Haftung für Wertsendungen übernehmen, die mit den von ihnen benutzten Schiffen oder Flugzeugen befördert werden.

5. Ist der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung im Hoheitsgebiet oder Dienstbereich einer Durchgangsverwaltung eingetreten, die keinen Wertdienst ausführt, so trägt die Einlieferungsverwaltung den von der Durchgangsverwaltung nicht gedeckten Schaden. Diese Regelung gilt auch, wenn der Schaden über den von der Durchgangsverwaltung festgesetzten Höchstbetrag

der Wertangabe hinausgeht.

6. Zölle und andere Abgaben, die nicht niedergeschlagen werden konnten, gehen zu Lasten der Verwaltungen, die für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung haften.

7. Die Verwaltung, die die Entschädigung gezahlt hat, tritt hinsichtlich aller möglichen Ansprüche gegen Empfänger, Absender oder Dritte bis zur Höhe dieser Entschädigung in die Rechte desjenigen ein, der die Entschädigung erhalten hat.

### Kapitel 3

#### Durchgangs- und Endvergütungen

##### Artikel 47 Durchgangsvergütungen

1. Vorbehaltlich des Artikels 50 sind für Kartenschlüsse, die zwischen zwei Verwaltungen oder zwischen zwei Ämtern desselben Landes durch Vermittlung einer oder mehrerer anderer Verwaltungen (Dienste Dritter) ausgetauscht werden, Durchgangsvergütungen zu zahlen. Hierbei handelt es sich um ein Entgelt für die im Zusammenhang mit dem Land- und Seedurchgang erbrachten Leistungen.

2. Auch Sendungen des offenen Durchgangs können Durchgangsvergütungen unterworfen werden. Einzelheiten dazu sind in der Vollzugsordnung festgelegt.

##### Artikel 48 Durchgangsvergütungssätze

1. Die Durchgangsvergütungen werden nach den in der folgenden Übersicht angegebenen Sätzen berechnet.

Beförderungsstrecke	Vergütung je kg Bruttogewicht
1	2
	SZR

##### 1.1 Landbeförderungsstrecken in Kilometern

Bis 100		0,14
über 100 bis 200		0,17
über 200 bis 300		0,20
über 300 bis 400		0,22
über 400 bis 500		0,24
über 500 bis 600		0,26
über 600 bis 700		0,27
über 700 bis 800		0,29
über 800 bis 900		0,31
über 900 bis 1000		0,32
über 1000 bis 1100		0,34
über 1100 bis 1200		0,35
über 1200 bis 1300		0,37
über 1300 bis 1500		0,39
über 1500 bis 2000		0,43
über 2000 bis 2500		0,49
über 2500 bis 2750		0,53
über 2750 bis 3000		0,56
über 3000 bis 4000		0,62
über 4000 bis 5000		0,72
über 5000 bis 6000		0,81
über 6000 bis 7000		0,89
über 7000 bis 8000		0,97

über 8000	bis 9000	1,05
über 9000	bis 10000	1,12
über 10000	bis 11000	1,19
über 11000	bis 12000	1,26
über 12000	bis 13000	1,32
über 13000	bis 14000	1,39
über 14000		1,45

## 1.2 Seebeförderungsstrecken

in Seemeilen

in Kilometern<sup>1</sup>

bis 100		bis 185		0,17
über 100	bis 200	über 185	bis 370	0,19
über 200	bis 300	über 370	bis 556	0,21
über 300	bis 400	über 556	bis 741	0,22
über 400	bis 500	über 741	bis 926	0,23
über 500	bis 600	über 926	bis 1111	0,24
über 600	bis 700	über 1111	bis 1296	0,24
über 700	bis 800	über 1296	bis 1482	0,25
über 800	bis 900	über 1482	bis 1667	0,25
über 900	bis 1000	über 1667	bis 1852	0,26
über 1000	bis 1100	über 1852	bis 2037	0,26
über 1100	bis 1200	über 2037	bis 2222	0,27
über 1200	bis 1300	über 2222	bis 2408	0,27
über 1300	bis 1500	über 2408	bis 2778	0,28
über 1500	bis 2000	über 2778	bis 3704	0,29
über 2000	bis 2500	über 3704	bis 4630	0,31
über 2500	bis 2750	über 4630	bis 5093	0,32
über 2750	bis 3000	über 5093	bis 5556	0,32
über 3000	bis 4000	über 5556	bis 7408	0,34
über 4000	bis 5000	über 7408	bis 9260	0,36
über 5000	bis 6000	über 9260	bis 11112	0,38
über 6000	bis 7000	über 11112	bis 12964	0,40
über 7000	bis 8000	über 12964	bis 14816	0,41
über 8000	bis 9000	über 14816	bis 16668	0,42
über 9000	bis 10000	über 16668	bis 18520	0,43
über 10000	bis 11000	über 18520	bis 20372	0,45
über 11000	bis 12000	über 20372	bis 22224	0,46
über 12000	bis 13000	über 22224	bis 24076	0,47
über 13000	bis 14000	über 24076	bis 25928	0,48
über 14000		über 25928		0,49

2. Der Rat für Postbetrieb darf die in Absatz 1 genannten Sätze in der Zeit zwischen zwei Kongressen überprüfen und ändern. Die Überprüfung kann nach einem Verfahren erfolgen, das den Verwaltungen, die Durchgangsleistungen erbringen, eine angemessene Vergütung sichert; sie muß sich auf zuverlässige und aussagefähige wirtschaftliche und finanzielle Daten stützen. Eine möglicherweise beschlossene Änderung tritt zu einem vom Rat für Postbetrieb festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.

## Artikel 49 Endvergütungen

<sup>1</sup> Nach Umrechnung auf der Grundlage von 1 Seemeile = 1,852 km.



1. Vorbehaltlich des Artikels 50 ist jede Verwaltung, die von einer anderen Verwaltung Briefsendungen erhält, berechtigt, von der Absendeverwaltung eine Vergütung für die Kosten zu verlangen, die ihr durch die eingegangene Auslandspost entstehen.
2. Vergütung
  - 2.1 Die Vergütung für Briefsendungen mit Ausnahme von M-Beuteln beträgt 3,427 SZR je Kilogramm.
  - 2.2 Für M-Beutel gilt ein Vergütungssatz von 0,653 SZR je Kilogramm.
    - 2.2.1 Im Hinblick auf die Abgeltung der Endvergütungen wird bei M-Beuteln unter 5 Kilogramm ein Gewicht von 5 Kilogramm unterstellt.
3. Überprüfungsverfahren
  - 3.1 Stellt in einer gegebenen Verkehrsbeziehung eine Verwaltung, die jährlich mehr als 150 Tonnen Briefpost (ausgenommen M-Beutel) absendet oder erhält, fest, daß die durchschnittliche Anzahl der in einem Kilogramm abgesandter oder erhaltener Briefpost enthaltenen Sendungen von dem weltweiten Durchschnitt von 17,26 Sendungen abweicht, so kann sie die Überprüfung des Vergütungssatzes herbeiführen, wenn gegenüber diesem weltweiten Durchschnitt
    - 3.1.1 die Anzahl der Sendungen über 21 liegt oder
    - 3.1.2 die Anzahl der Sendungen unter 14 liegt.
    - 3.1.3 In dem in Absatz 3.1.2 vorgesehenen Fall findet keine Überprüfung statt, wenn es sich um einen Verkehrsstrom nach einem Entwicklungsland handelt, das in der vom Kongreß zu diesem Zweck aufgestellten Liste aufgeführt ist.
    - 3.1.4 Verlangt eine Verwaltung die in Absatz 3.1 vorgesehene Überprüfung, so kann die Partnerverwaltung dasselbe verlangen, auch wenn der Verkehrsstrom in der anderen Richtung unter 150 Tonnen pro Jahr liegt.
      - 3.1.4.1 Die in Absatz 3.1.4 vorgesehenen Bestimmungen gelten nicht für die Entwicklungsländer, die in der vom Kongreß zu diesem Zweck aufgestellten Liste aufgeführt sind.
  - 3.2 Die Überprüfung erfolgt unter den in der Vollzugsordnung im einzelnen festgelegten Bedingungen.
4. Massensendungen
  - 4.1 Für Massensendungen kann die Bestimmungsverwaltung eine besondere Vergütung nach einem der folgenden Verfahren verlangen:
    - 4.1.1 Anwendung der weltweiten Durchschnittsvergütungssätze von 0,14 SZR je Sendung und 1 SZR je Kilogramm;
    - 4.1.2 Anwendung der Vergütungssätze je Sendung und je Kilogramm, die sich an den Bearbeitungskosten im Bestimmungsland orientieren. Diese Kosten müssen nach den in der Vollzugsordnung festgelegten Bedingungen mit den Inlandsgebühren in Beziehung stehen.
  - 4.2 Vorbehaltlich der in Absatz 3.1.3 genannten Bestimmungen ist in dem Fall, in dem eine Bestimmungsverwaltung die besondere Vergütung für Massensendungen verlangt, die Absendeverwaltung berechtigt zu verlangen, daß der verbleibende Verkehrsstrom der in Absatz 3.1 vorgesehenen Überprüfung unterzogen wird.
5. Der Rat für Postbetrieb darf die in den Absätzen 2 und 4.1.1 genannten Vergütungen in der Zeit zwischen zwei Kongressen ändern. Die eventuell durchgeführte Überprüfung muß sich auf zuverlässige und aussagefähige wirtschaftliche und finanzielle Daten stützen. Eine möglicherweise beschlossene Änderung tritt zu einem vom Rat für Postbetrieb festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Dieser darf auch das Verfahren für die Anwendung des in Absatz 4.1.2 genannten Vergütungssystems im einzelnen festlegen.
6. Jede Verwaltung kann ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung verzichten.

7. Die beteiligten Verwaltungen können auf der Grundlage zwei- oder mehrseitiger Vereinbarungen bei der Abrechnung der Endvergütungen andere Vergütungssysteme anwenden.

### **Artikel 50 Befreiung von Durchgangs- und Endvergütungen**

Postdienstliche Briefsendungen nach Artikel 7 Absatz 2.2, in Kartenschlüssen an den Einlieferungsort zurückgesandte nicht zugestellte Postsendungen sowie Versende mit leeren Postbeuteln sind von Land- und Seedurchgangsvergütungen sowie Endvergütungen befreit.

### **Artikel 51 Abrechnung der Durchgangs- und Endvergütungen**

#### 1. Durchgangsvergütungen

1.1 Die Abrechnung der Durchgangsvergütungen für Briefpost des Land-/Seewegs wird jährlich von der Durchgangsverwaltung für jede einzelne Absenderverwaltung erstellt. Sie gründet sich auf das Gewicht der während des gesamten Jahres abgesandten Kartenschlüsse, die ihr im Durchgang zugegangen sind. Es gelten die in Artikel 48 festgelegten Vergütungssätze.

1.2 Die Durchgangsvergütungen gehen zu Lasten der Absenderverwaltung der Kartenschlüsse. Vorbehaltlich der in Absatz 1.4 vorgesehenen Ausnahme sind sie an die Verwaltungen der Durchgangsländer beziehungsweise der Länder zu zahlen, deren Dienste an der Land- oder Seebeförderung der Kartenschlüsse beteiligt sind.

1.3 Ist die Verwaltung des Durchgangslandes an der Land- oder Seebeförderung der Kartenschlüsse nicht beteiligt, so sind die entsprechenden Durchgangsvergütungen an die Bestimmungsverwaltung zu zahlen, wenn diese die mit diesem Durchgang verbundenen Kosten trägt.

1.4 Die Seebeförderungskosten für Durchgangskartenschlüsse können unmittelbar zwischen den Absenderpostverwaltungen der Kartenschlüsse und den Reedereien oder deren Agenten abgerechnet werden. Die für den betreffenden Verschiffungshafen zuständige Postverwaltung muß dazu vorher ihre Zustimmung gegeben haben.

1.5 Die Schuldnerverwaltung braucht keine Durchgangsvergütungen zu zahlen, wenn der jährliche Saldo 163,35 SZR nicht übersteigt.

#### 2. Endvergütungen

2.1 Die Abrechnung der Endvergütungen für Briefsendungen mit Ausnahme von M-Beuteln wird jährlich von der Gläubigerverwaltung anhand des tatsächlichen Gewichts der während des betreffenden Jahres eingegangenen Kartenschlüsse erstellt. Es gelten die in Artikel 49 festgelegten Vergütungssätze.

2.2 Die Abrechnung der Endvergütungen für M-Beutel wird jährlich von der Gläubigerverwaltung anhand des endvergütungspflichtigen Gewichts nach den in Artikel 49 festgelegten Bedingungen erstellt.

2.3 Damit das jährliche Gewicht ermittelt werden kann, müssen die Absenderverwaltungen der Kartenschlüsse laufend für jeden Kartenschluß

- das Gewicht der Briefpost (ausgenommen M-Beutel),
- das Gewicht der M-Beutel über 5 Kilogramm,
- die Anzahl der M-Beutel bis 5 Kilogramm angeben.

2.4 Erweist es sich als erforderlich, Anzahl und Gewicht von Massensendungen zu ermitteln, so wird das in der Vollzugsordnung für diese Sendungsart vorgesehene Verfahren angewandt.

2.5 Die beteiligten Verwaltungen können vereinbaren, die Endvergütungen im gegenseitigen Verkehr nach anderen statistischen Verfahren abzurechnen. Sie können für die Statistikzeiträume auch andere als die in der Vollzugsordnung

festgelegten zeitlichen Abstände vereinbaren.

2.6 Die Schuldnerverwaltung braucht keine Endvergütungen zu zahlen, wenn der jährliche Saldo 326,70 SZR nicht übersteigt.

3. Jede Verwaltung darf Jahresergebnisse, die ihrer Ansicht nach zu stark von der Realität abweichen, einer Schiedskommission zur Beurteilung vorlegen. Diese Schiedskommission wird wie in Artikel 128 der Allgemeinen Verfahrensordnung vorgesehen gebildet. Die Schiedsrichter dürfen die Höhe der zu zahlenden Durchgangs- oder Endvergütungen nach billigem Ermessen festlegen.

## Kapitel 4

### Luftbeförderungskosten

#### Artikel 52 Allgemeine Grundsätze

1. Die Beförderungskosten für die gesamte Luftbeförderungsstrecke trägt

1.1 bei Kartenschlüssen die Verwaltung des Absendelandes;

1.2 bei Vorrangsendungen und Luftpostsendungen des offenen Durchgangs, einschließlich der fehlgeleiteten, die Verwaltung, die die Sendungen einer anderen Verwaltung übergibt.

2. Die gleiche Regelung gilt für Luftpostkartenschlüsse, Vorrangsendungen und Luftpostsendungen des offenen Durchgangs, die von Durchgangsvergütungen befreit sind.

3. Jede Bestimmungsverwaltung, die Auslandsbriefpost innerhalb ihres Landes auf dem Luftweg befördert, hat Anspruch auf Erstattung der durch diese Beförderung verursachten zusätzlichen Kosten, sofern die gewichtete Durchschnittslänge der tatsächlich zurückgelegten Beförderungsstrecken 300 Kilometer überschreitet. Sofern keine Unentgeltlichkeit vereinbart worden ist, müssen die Kosten für alle aus dem Ausland eingehenden Vorrangkartenschlüsse und Luftpostkartenschlüsse einheitlich sein, und zwar unabhängig davon, ob diese Post auf dem Luftweg weitergeleitet wird oder nicht.

4. Orientiert sich der von der Bestimmungsverwaltung vereinnahmte Endvergütungsausgleich spezifisch an den Kosten oder den Inlandsgebühren, so erfolgen keinerlei weitere Vergütungen im Zusammenhang mit den im Inland anfallenden Luftbeförderungskosten.

5. Bei der Berechnung der gewichteten Durchschnittsentfernung läßt die Bestimmungsverwaltung das Gewicht aller Kartenschlüsse außer Betracht, bei denen sich die Berechnung des Endvergütungsausgleichs spezifisch an den Kosten oder den Inlandsgebühren der Bestimmungsverwaltung orientiert.

6. Wenn die beteiligten Verwaltungen nichts anderes vereinbart haben, gilt für die möglichen Land- oder Seebeförderungsstrecken von Luftpostkartenschlüssen der Artikel 48. Durchgangsvergütungen sind jedoch nicht zu zahlen für

6.1 das Umladen von Luftpostkartenschlüssen zwischen zwei Flughäfen, die dieselbe Stadt versorgen;

6.2 die Beförderung dieser Kartenschlüsse von einem Flughafen, der eine Stadt versorgt, zu einem in derselben Stadt gelegenen Lager und den Rücktransport derselben Kartenschlüsse zwecks Weiterleitung.

#### Artikel 53 Grundvergütungssätze und Berechnung der Luftbeförderungskosten

1. Der bei der Abrechnung zwischen den Verwaltungen anzuwendende Grundvergütungssatz für die Luftbeförderung wird vom Rat für Postbetrieb genehmigt. Er wird vom Internationalen Büro nach dem in der Vollzugsordnung

im einzelnen festgelegten Verfahren berechnet,

2. Die Berechnung der Luftbeförderungskosten für Kartenschlüsse, Vorrangsendungen und Luftpostsendungen des offenen Durchgangs sowie die entsprechenden Abrechnungsverfahren sind in der Vollzugsordnung festgelegt.

## **Kapitel 5**

### **Datenverbindungen**

#### **Artikel 54 Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Postverwaltungen können die Einrichtung von Datenverbindungen im Verkehr miteinander und mit anderen Partnern vereinbaren.
2. Die betreffenden Postverwaltungen können die Anbieter und die technischen Mittel (Hardware und Software) für die Durchführung des Datenaustauschs frei wählen.
3. In Absprache mit dem Anbieter von Netzdienstleistungen treffen die Postverwaltungen zweiseitige Vereinbarungen über die Art der Bezahlung dieser Dienstleistungen.
4. Die Postverwaltungen haften weder finanziell noch rechtlich, wenn eine andere Verwaltung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Datenaustausch fällige Zahlungen nicht leistet.

## **Kapitel 6**

### **Verschiedene Bestimmungen**

#### **Artikel 55 Abrechnung**

Die zwischen den Postverwaltungen erfolgende Begleichung der Auslandsrechnungen aus dem Postverkehr kann als laufendes Geschäft betrachtet und in Übereinstimmung mit den üblichen internationalen Verpflichtungen der beteiligten Mitgliedsländer vorgenommen werden, wenn entsprechende Vereinbarungen bestehen. Fehlen solche Vereinbarungen, so erfolgt diese Abrechnung nach den Bestimmungen der Vollzugsordnung.

#### **Artikel 56 Erteilen von Auskünften, Veröffentlichungen des Internationalen Büros, Aufbewahrung der Unterlagen, Formblätter**

Die Bestimmungen über das Erteilen von Auskünften zur Ausführung des Postdienstes, die Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die Aufbewahrung der Unterlagen und die zu verwendenden Formblätter sind in der Vollzugsordnung festgelegt.

## **Vierter Teil**

### **EMS-Dienst**

#### **Artikel 57 EMS-Dienst**

1. Der EMS-Dienst ist der schnellste Postdienst mit körperlicher Übermittlung. Er bietet eine besonders schnelle Abholung, Übermittlung und Auslieferung von Briefsendungen, Dokumenten oder Waren.
2. Die Vorschriften für den EMS-Dienst werden auf der Grundlage zweiseitiger Vereinbarungen festgelegt. In diesen Vereinbarungen nicht ausdrücklich geregelte Aspekte fallen unter die einschlägigen Bestimmungen der Verträge des

Vereins.

3. Dieser Dienst wird, nach Möglichkeit durch ein Logo nach folgendem Muster gekennzeichnet, das aus folgenden Teilen besteht:

- einem orangefarbenen Flügel;
- den Buchstaben EMS in blauer Farbe;
- drei orangefarbenen Querstreifen,

Dem Logo kann die im Inlandsdienst verwendete Bezeichnung des Dienstes hinzugefügt werden.

(vom Abdruck des Logos wurde abgesehen)

4. Die Gebühren für diesen Dienst werden von der Einlieferungsverwaltung unter Berücksichtigung der Kosten und der Markterfordernisse festgesetzt

## **Fünfter Teil**

### **Schlußbestimmungen**

#### **Artikel 58 Verpflichtung zu strafrechtlichen Maßnahmen**

1. Die Regierungen der Mitgliedsländer verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um

1.1 die Fälschung von Postwertzeichen, auch bereits aus dem Verkehr gezogenen, und von Internationalen Antwortscheinen zu bestrafen;

1.2 die Verwendung oder Verbreitung

1.2.1 gefälschter (auch bereits aus dem Verkehr gezogener) oder bereits verwendeter Postwertzeichen wie auch gefälschter oder bereits benutzter Freistempelabdrucke oder gedruckter Freimachungsvermerke zu bestrafen;

1.2.2 gefälschter Internationaler Antwortscheine zu bestrafen;

1.3 betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Verbreitung im Postverkehr verwendeter Klebezettel und Stempel, die so gefälscht oder nachgeahmt sind, daß sie mit den von der Postverwaltung eines Mitgliedslandes ausgegebenen Klebezetteln und Stempeln verwechselt werden könnten, zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

1.4 die Aufnahme von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie von explosionsgefährlichen, leichtentzündlichen oder anderen gefährlichen Stoffen in Postsendungen, für die der Weltpostvertrag und die Übereinkommen diese Aufnahme nicht ausdrücklich zulassen, zu verhindern und gegebenenfalls zu bestrafen.

#### **Artikel 59 Bedingungen für die Annahme von Vorschlägen zum Weltpostvertrag und zu seiner Vollzugsordnung**

1. Dem Kongreß vorgelegte Vorschläge zu diesem Vertrag und seiner Vollzugsordnung müssen, um wirksam zu werden, von der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedsländer angenommen werden. Mindestens die Hälfte der beim Kongreß vertretenen Mitgliedsländer muß bei der Abstimmung anwesend sein,

2. Vorschläge zur Vollzugsordnung, die der Kongreß zur Entscheidung an den Rat für Postbetrieb verwiesen hat oder die in der Zeit zwischen zwei Kongressen eingebracht werden, müssen, um wirksam zu werden, von der Mehrheit der Mitglieder des Rates für Postbetrieb angenommen werden.

3. In der Zeit zwischen zwei Kongressen eingebrachte Vorschläge zu diesem Vertrag müssen, um wirksam zu werden, erhalten

3.1 zwei Drittel der Stimmen, nachdem mindestens die Hälfte der Mitgliedsländer

des Weltpostvereins auf die Befragung geantwortet hat, wenn es sich um Änderungen der Artikel 1 bis 7 (erster Teil), 8 bis 11, 13, 16 bis 18, 20, 24 bis 26, 34 bis 38 (zweiter Teil), 43 Absatz 2, 44 bis 51, 55 (dritter Teil), 58 bis 60 (fünfter Teil) des Weltpostvertrags und aller Artikel seines Schlußprotokolls handelt;

3.2 die Mehrheit der Stimmen, nachdem mindestens die Hälfte der Mitgliedsländer des Weltpostvereins auf die Befragung geantwortet hat, wenn es sich um materielle Änderungen anderer als der in Absatz 3.1 genannten Bestimmungen handelt;

3.3 die Mehrheit der Stimmen, wenn es sich handelt

3.3.1 um redaktionelle Änderungen anderer als der in Absatz 3.1 genannten Bestimmungen des Weltpostvertrags;

3.3.2 um die Auslegung von Bestimmungen des Weltpostvertrags und seines Schlußprotokolls.

4. Ungeachtet der in Absatz 3.1 vorgesehenen Bestimmungen kann jedes Mitgliedsland, dessen innerstaatliche Rechtsvorschriften mit der vorgeschlagenen Änderung noch unvereinbar sind, innerhalb von neunzig Tagen, vom Tag ihrer Notifizierung an gerechnet, gegenüber dem Generaldirektor des Internationalen Büros eine schriftliche Erklärung abgeben, in der es darlegt, daß es ihm nicht möglich ist, dieser Änderung zuzustimmen.

#### **Artikel 60 Inkrafttreten und Geltungsdauer des Weltpostvertrags**

Dieser Weltpostvertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Verträge des nächsten Kongresses.

Zu Urkund dessen haben die Regierungsbevollmächtigten der Mitgliedsländer diesen Weltpostvertrag in einer Urschrift unterzeichnet, die beim Generaldirektor des Internationalen Büros hinterlegt wird. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei von der Regierung des Landes übermittelt, in dem der Kongreß stattgefunden hat.

Geschehen zu Seoul am 14. September 1994.

## **Schlussprotokoll zum Weltpostvertrag**

Beider Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Weltpostvertrags haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

### **Artikel I Verfügungsrecht über Postsendungen**

1. Artikel 2 gilt nicht für Antigua und Barbuda, Australien, Bahrain, Barbados, Belize, Botsuana, Brunei Darussalam, Kanada, Dominica, Ägypten, Fidschi, Gambia, Ghana, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die vom Vereinigten Königreich abhängigen Überseegebiete, Grenada, Guyana, Irland, Jamaika, Kenia, Kiribati, Kuwait, Lesotho, Malaysia, Malawi, Mauritius, Nauru, Nigeria, Neuseeland, Uganda, Papua-Neuguinea, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, die Salomonen, Westsamoa, die Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Swasiland, Tansania (Vereinigte Republik), Trinidad und Tobago, Tuvalu, Vanuatu, Jemen, Sambia und Simbabwe.
2. Artikel 2 gilt auch nicht für Dänemark, dessen Rechtsvorschriften die Zurückziehung oder die Änderung der Aufschrift von Briefsendungen auf Verlangen des Absenders von dem Zeitpunkt an nicht mehr zulassen, zu dem der Empfänger vom Eingang einer für ihn bestimmten Sendung unterrichtet worden ist.

### **Artikel II Gebühren**

Abweichend von Artikel 6 Absatz 4 darf die Verwaltung von Kanada andere als die im Weltpostvertrag und in den Übereinkommen vorgesehenen Postgebühren erheben, wenn diese Gebühren nach den Rechtsvorschriften Ihres Landes zulässig sind.

### **Artikel III Ausnahme von der Postgebührenfreiheit für Blindensendungen**

1. Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 können die Postverwaltungen von St. Vincent und den Grenadinen und der Türkei, die in ihrem Inlandsdienst keine Postgebührenfreiheit für Blindensendungen gewähren, Freimachungsgebühren und Gebühren für Sonderdienste erheben, die jedoch nicht höher als ihre Inlandsgebühren sein dürfen.
2. Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 können die Verwaltungen von Deutschland, Amerika (Vereinigte Staaten), Kanada, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und von Japan die Gebühren für Sonderdienste erheben, die in ihrem Inlandsdienst für Blindensendungen gelten.

### **Artikel IV Päckchen**

Die Verpflichtung, sich am Austausch von Päckchen über 500 Gramm zu beteiligen, gilt nicht für die Verwaltungen von Myanmar und Papua-Neuguinea, die nicht in der Lage sind, diesen Austausch durchzuführen.

### **Artikel V Drucksachen. Höchstgewicht**

Abweichend von Artikel 8 Absatz 3.2 dürfen die Verwaltungen Kanada und Irland das Höchstgewicht für ankommende und abgehende Drucksachen auf 2 Kilogramm begrenzen,

### **Artikel VI Eingeschriebene M-Beutel**

Die Postverwaltungen von Amerika (Vereinigte Staaten) und Kanada brauchen

eingeschriebene M-Beutel nicht entgegenzunehmen und aus anderen Ländern eingehende Beutel dieser Art nicht wie Einschreibsendungen zu behandeln.

### **Artikel VII Einlieferung von Briefsendungen im Ausland**

1. Die Postverwaltungen von Amerika (Vereinigte Staaten), des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und von Griechenland behalten sich das Recht vor, von jeder Postverwaltung, die in Anwendung des Artikels 25 Absatz 4 Sendungen an sie zurückschickt, die ursprünglich nicht von ihrem Dienst als Postsendungen abgesandt worden sind, eine Gebühr zu erheben, die sich an den Kosten für die verursachte Arbeit orientiert.

2. Abweichend von Artikel 25 Absatz 4 behält die Postverwaltung von Kanada sich das Recht vor, von der Einlieferungsverwaltung eine Vergütung zu verlangen, die es ihr ermöglicht, zumindest die Kosten zu decken, die ihr durch die Bearbeitung solcher Sendungen entstehen.

3. Nach Artikel 25 Absatz 4 ist die Bestimmungsverwaltung berechtigt, von der Einlieferungsverwaltung für die Auslieferung von Briefsendungen, die in großen Mengen im Ausland eingeliefert worden sind, eine angemessene Vergütung zu verlangen. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland behält sich das Recht vor, diese Zahlung auf den Betrag zu begrenzen, der der Inlandsgebühr des Bestimmungslandes für vergleichbare Sendungen entspricht.

4. Nach Artikel 25 Absatz 4 ist die Bestimmungsverwaltung berechtigt, von der Einlieferungsverwaltung für die Auslieferung von Briefsendungen, die in großen Mengen im Ausland eingeliefert worden sind, eine angemessene Vergütung zu verlangen. Folgende Länder behalten sich das Recht vor, diese Zahlung auf die nach dem Weltpostvertrag und der Vollzugsordnung für Massensendungen zugelassenen Beträge zu begrenzen: Amerika (Vereinigte Staaten), Australien, die Bahamas, Barbados, Brunei Darussalam, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die vom Vereinigten Königreich abhängigen Überseegebiete, Grenada, Guyana, Indien, Malaysia, Nepal, Neuseeland, die Niederlande, die Niederländischen Antillen und Aruba, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Singapur, Sri Lanka, Suriname, Thailand.

5. Ungeachtet der in Absatz 4 zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte behalten die folgenden Länder sich das Recht vor, die Bestimmungen des Artikels 25 des Weltpostvertrags in ihrer Gesamtheit auf die aus Mitgliedsländern des Weltpostvereins eingehende Briefpost anzuwenden: Deutschland, Argentinien, Benin, Brasilien, Burkina Faso, Kamerun, Zypern, Côte d'Ivoire (Republik), Ägypten, Frankreich, Griechenland, Guinea, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Libanon, Mali, Mauretanien, Monaco, Portugal, Senegal, Syrien (Arabische Republik), Togo.

### **Artikel VIII Verbote**

1. Die Postverwaltung Libanons nimmt ausnahmsweise keine Einschreibsendungen entgegen, die Münzen, Geldscheine oder Inhaberpapiere jeglicher Art, Reiseschecks, Platin, Gold oder Silber in verarbeiteter oder nichtverarbeiteter Form, Edelsteine, Schmuck und andere Wertgegenstände enthalten. In bezug auf ihre Haftung bei Beraubung oder Beschädigung von Einschreibsendungen sowie im Hinblick auf Sendungen mit Gegenständen aus Glas oder zerbrechlichen Gegenständen ist sie nicht unbedingt an die Bestimmungen des Artikels 35 Absatz 1 des Weltpostvertrags gebunden.

2. Die Postverwaltungen von Bolivien, China (Volksrepublik), Irak, Nepal und Vietnam nehmen ausnahmsweise keine Einschreibsendungen entgegen, die Münzen, Banknoten, Geldscheine oder Inhaberpapiere jeglicher Art,



Reiseschecks, Platin, Gold oder Silber in verarbeiteter oder nichtverarbeiteter Form, Edelsteine, Schmuck und andere Wertgegenstände enthalten.

3. Die Postverwaltung von Myanmar behält sich das Recht vor, Wertsendungen, die die in Artikel 26 Absatz 2 angesprochenen Wertgegenstände enthalten, nicht entgegenzunehmen, weil ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Zulassung derartiger Sendungen entgegenstehen.

4. Die Postverwaltung von Nepal nimmt Einschreib- oder Wertsendungen, die Banknoten oder Münzen enthalten, nur im Rahmen einer besonderen Vereinbarung entgegen.

### **Artikel IX Zollpflichtige Gegenstände**

1. Unter Bezugnahme auf Artikel 26 nehmen die Postverwaltungen folgender Länder keine Wertsendungen, die zollpflichtige Gegenstände enthalten, entgegen: Bangladesch, El Salvador.

2. Unter Bezugnahme auf Artikel 26 nehmen die Postverwaltungen folgender Länder keine gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, die zollpflichtige Gegenstände enthalten, entgegen: Afghanistan, Albanien, Saudi-Arabien, Aserbaidschan, Belarus, Kambodscha, die Zentralafrikanische Republik, Chile, Kolumbien, Kuba, El Salvador, Estland, Äthiopien, Italien, Nepal, Usbekistan, Panama (Republik), Peru, die Demokratische Volksrepublik Korea, San Marino, Tadschikistan, Turkmenistan, die Ukraine, Venezuela.

3. Unter Bezugnahme auf Artikel 26 nehmen die Postverwaltungen folgender Länder keine gewöhnlichen Briefe, die zollpflichtige Gegenstände enthalten, entgegen: Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire (Republik), Dschibuti, Mali, Mauretanien, Niger, Oman, Senegal, Vietnam, Jemen.

4. Ungeachtet der in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen sind Sendungen mit Seren und Impfstoffen sowie Sendungen mit dringend benötigten Medikamenten, die schwierig zu beschaffen sind, in allen Fällen zugelassen.

### **Artikel X Zurückziehung. Änderung oder Berichtigung der Aufschrift**

1. Artikel 29 gilt nicht für Antigua und Barbuda, die Bahamas, Bahrain, Barbados, Belize, Botsuana, Brunei Darussalam, Kanada, Dominica, Fidschi, Gambia, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die vom Vereinigten Königreich abhängigen Überseegebiete, Grenada, Guyana, Irak, Irland, Jamaika, Kenia, Kiribati, Kuwait, Lesotho, Malaysia, Malawi, Myanmar, Nauru, Nigeria, Neuseeland, Uganda, Papua-Neuguinea, die Demokratische Volksrepublik Korea, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, die Salomonen, Westsamoa, die Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Swasiland, Tansania (Vereinigte Republik), Trinidad und Tobago, Tuvalu, Vanuatu und Sambia, deren Rechtsvorschriften die Zurückziehung oder die Änderung der Aufschrift von Briefsendungen auf Verlangen des Absenders nicht zulassen.

2. Artikel 29 gilt für Australien nur insoweit, als er mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Landes vereinbar ist.

### **Artikel XI Nachforschungsanträge**

1. Abweichend von Artikel 30 Absatz 4 behalten die Postverwaltungen von Saudi-Arabien, Kap Verde, Gabun, der vom Vereinigten Königreich abhängigen Überseegebiete, von Griechenland, Iran (Islamische Republik), der Mongolei, von Myanmar, Syrien (Arabische Republik), Tschad und Sambia sich das Recht vor, von ihren Kunden eine Nachforschungsgebühr zu erheben.

2. Abweichend von Artikel 30 Absatz 4 behalten die Postverwaltungen von Argentinien, Slowakei und der Tschechischen Republik sich das Recht vor, eine

besondere Gebühr zu erheben, wenn sich am Ende der auf den Nachforschungsantrag hin unternommenen Maßnahmen herausstellt, daß dieser nicht gerechtfertigt war.

### **Artikel XII Gestellungsgebühr**

Die Postverwaltung von Gabun behält sich das Recht vor, von ihren Kunden eine Gestellungsgebühr einzuziehen.

### **Artikel XIII Haftung der Postverwaltungen**

1. Die Postverwaltungen von Bangladesch, Benin, Burkina Faso, Kongo (Republik), Côte d'Ivoire (Republik), Dschibuti, Indien, Libanon, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Nepal, Niger, Senegal, Togo und der Türkei brauchen Artikel 34 Absatz 1.1.1 in bezug auf die Haftung bei Beraubung oder Beschädigung von Einschreibsendungen nicht anzuwenden.
2. Abweichend von Artikel 34 Absatz 1.1.1 und Artikel 35 Absatz 1 haften die Postverwaltungen von Chile, China (Volksrepublik) und Kolumbien nur bei Verlust und vollständiger Beraubung oder vollständiger Beschädigung des Inhalts von Einschreibsendungen.
3. Abweichend von Artikel 34 übernimmt die Postverwaltung von Saudi-Arabien keinerlei Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Sendungen, die in Artikel 26 Absatz 2 genannte Gegenstände enthalten.

### **Artikel XIV Haftungsausschluß seitens der Postverwaltungen**

Die Postverwaltung von Bolivien braucht Artikel 35 Absatz 1 bezüglich der Aufrechterhaltung der Haftung bei Beraubung oder Beschädigung von Einschreibsendungen nicht zu beachten.

### **Artikel XV Zahlung der Entschädigung**

1. Die Postverwaltungen von Bangladesch, Bolivien, Guinea, Mexiko, Nepal und Nigeria brauchen Artikel 37 Absatz 3 nicht zu beachten, in dem es darum geht, die Angelegenheit, innerhalb von zwei Monaten abschließend zu erledigen oder der Einlieferungsbeziehungsweise der Bestimmungsverwaltung mitzuteilen, daß eine Postsendung wegen ihres Inhalts von der zuständigen Behörde zurückgehalten, eingezogen oder vernichtet oder aber aufgrund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften beschlagnahmt worden ist.
2. Die Postverwaltungen von Kongo (Republik), Dschibuti, Guinea, Libanon und Madagaskar brauchen Artikel 37 Absatz 3 nicht zu beachten, in dem es darum geht, eine Nachforschungsangelegenheit innerhalb von zwei Monaten abschließend zu erledigen. Sie sind auch nicht damit einverstanden, daß der Anspruchsberechtigte bei Ablauf der obengenannten Frist von einer anderen Verwaltung für ihre Rechnung entschädigt wird.

### **Artikel XVI Besondere Durchgangsvergütungen**

1. Die Postverwaltung von Griechenland behält sich das Recht vor, einerseits die in Artikel 48 Absatz 1 vorgesehenen Landdurchgangsvergütungen um 30 Prozent und andererseits die ebenfalls in Artikel 48 Absatz 1 vorgesehenen Seedurchgangsvergütungen um 50 Prozent zu erhöhen.
2. Die Postverwaltung der Russischen Föderation darf zusätzlich zu den in Artikel 48 Absatz 1.1 genannten Durchgangsvergütungen für jedes Kilogramm Briefpost, das im Durchgang mit der Transsibirischen Eisenbahn befördert wird, einen

Zuschlag von 0,65 SZR erheben.

3. Die Postverwaltungen von Ägypten und Sudan dürfen zusätzlich zu den in Artikel 48 Absatz 1 genannten Durchgangsvergütungen für jeden Beutel mit Briefpost, der im Durchgang zwischen El Shallal (Ägypten) und Wadi Halfa (Sudan) über den Nasser-See befördert wird, einen Zuschlag von 0,16 SZR erheben.

4. Die Postverwaltung von Panama (Republik) darf zusätzlich zu den in Artikel 48 Absatz 1 genannten Durchgangsvergütungen für jeden Beutel mit Briefpost, der im Durchgang durch die Landenge von Panama zwischen den Häfen Balboa am Pazifischen Ozean und Cristobal am Atlantischen Ozean befördert wird, einen Zuschlag von 0,98 SZR erheben.

5. Die Postverwaltung von Panama (Republik) darf ausnahmsweise für alle in den Häfen Balboa oder Cristobal gelagerten oder umgeladenen Kartenschlüsse eine Gebühr von 0,65 SZR je Beutel erheben, sofern sie für diese Kartenschlüsse keine Land- oder Seedurchgangsvergütungen erhält.

6. Abweichend von Artikel 48 Absatz 1 darf die Postverwaltung von Afghanistan angesichts ihrer besonders erschwerten Beförderungs- und Kommunikationsmöglichkeiten vorübergehend Kartenschlüsse und Briefsendungen des offenen Durchgangs zu Bedingungen durch ihr Land befördern, die zwischen ihr und den beteiligten Postverwaltungen besonders vereinbart werden.

7. Abweichend von Artikel 48 Absatz 1 gelten die Kraftpostverbindungen Syrien-Irak als außergewöhnliche Verbindungen, für die besondere Durchgangsvergütungen erhoben werden.

#### **Artikel XVII Kosten für die Luftbeförderung im Inland**

1. Abweichend von Artikel 52 Absatz 3 behalten die Postverwaltungen von Saudi-Arabien, der Bahamas, von Kap Verde, Kongo (Republik), Kuba, der Dominikanischen Republik, von El Salvador, Ecuador, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras (Republik), der Mongolei, von Papua-Neuguinea, der Salomonen und von Vanuatu sich das Recht vor, die Zahlungen zu verlangen, die für die Beförderung von Auslandskartenschlüssen im Inland auf dem Luftweg geschuldet werden.

2. Abweichend von Artikel 52 Absatz 3 behält die Postverwaltung von Myanmar sich das Recht vor, die Zahlungen zu verlangen, die für die Beförderung von Auslandskartenschlüssen innerhalb des Landes geschuldet werden, und zwar unabhängig davon, ob sie auf dem Luftweg weitergeleitet werden oder nicht.

3. Abweichend von Artikel 52 Absätze 4 und 5 dürfen die Postverwaltungen von Amerika (Vereinigte Staaten), Kanada, Iran (Islamische Republik) und der Türkei von den betreffenden anderen Postverwaltungen in Form einheitlicher Vergütungssätze die Kosten einfordern, die ihnen im Rahmen der Luftbeförderung von Briefpost im Inneren ihres Landes entstehen, die ihnen von allen Verwaltungen zugeht, mit denen sie einen spezifisch an den Kosten oder den Inlandsgebühren orientierten Endvergütungsausgleich vornehmen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll gefertigt, das dieselbe Wirkung und dieselbe Gültigkeit hat, wie wenn seine Bestimmungen im Wortlaut des Weltpostvertrags selbst enthalten wären; sie haben es in einer Urschrift unterzeichnet, die beim Generaldirektor des Internationalen Büros hinterlegt wird. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei von der Regierung des Landes übermittelt, in dem der Kongreß stattgefunden hat.

Geschehen zu Seoul am 14. September 1994.